



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 FRIESACH, FÜRSTENHOFPLATZ 1

DVR.NR.: 51276

N i e d e r s c h r i f t

(in der Fassung gemäß § 45 Abs 6 K-AGO)

zu der im Festsaal des Rathauses der Stadtgemeinde Friesach stattgefundenen

1. Sitzung des Gemeinderates 2025

(01/2025)

am Mittwoch, dem 09. April 2025 um 19.00 Uhr

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich durch Zustellung über das Gemeintranet am 01. April 2025 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Gleichzeitig wurde die Einladung samt Tagesordnungspunkten auf der Amtstafel vor dem Rathaus sowie auf der elektronischen Amtstafel auf der Homepage der Stadtgemeinde Friesach kundgemacht.

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates			
1.	Josef Kronlechner	Bürgermeister/Vorsitzender	
2.	Uschi Heitzer	1. Vizebürgermeisterin	
3.	Mag. Stefan Pachler MBA	2. Vizebürgermeister	
4.	Lukas Kernmayer	Stadtrat	
5.	Ing. Helmut Wachernig	Stadtrat	
6.	Ewald Grün	Stadtrat	
7.	Irene Buggelsheim	Gemeinderätin	
8.	Hubert Groicher	Gemeinderat	
9.	Ing. Heinz Pöllinger	Gemeinderat	
10.	Michael Apolloner	Gemeinderat	
11.	Christian Höferer	Gemeinderat	
12.	Haimo Kandolf	Gemeinderat	
13.	Patricia Hölbling	Gemeinderätin	
14.	MMag. Silke Notsch	Gemeinderätin	
15.	Christoph Neuwirther	Gemeinderat	
16.	Mag. Stefan Hundsbichler	Gemeinderat	

17.	Jaqueline Kreuzer	Gemeinderätin	
18.	Gernot Wispichler	Gemeinderat	
19.	Markus Möller	Gemeinderat	
20.	Michael Schabernig	Gemeinderat	
21.	Dr. Otto Liechtenecker	Gemeinderat	
weitere anwesende Personen			
22.	Mag. Bettina Waidhofer	Amtsleiterin/Schriftführerin	
23.	FV Mathias Stadlober	Finanzverwalter	
24.	Dr. Claudia Egger	Bezirkshauptfrau	
Ersatzmitglieder			
25.	Natalie Orasch	E-Gemeinderat	
26.	Rene Grün	E-Gemeinderat	

mit folgender

TAGESORDNUNG	
1.	Eröffnung und Begrüßung
2.	Angelobung Gemeinderat Patricia Hölbling nach § 21 1a K-AGO
3.	Angelobung Gemeinderat Gottfried Krall nach § 21 1a K-AGO entfällt
4.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
5.	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
6.	Bestellung der Protokollfertiger
7.	Niederschrift vom 17. Dezember 2024
8.	Nachwahl Stadtrat SPÖ
9.	Angelobung Stadtrat SPÖ
10.	Nachwahl Stadtrat-Ersatzmitglied SPÖ
11.	Angelobung Stadtrat-Ersatzmitglied SPÖ

12.	Nachwahl 2. Vzbgm SPÖ
13.	Angelobung 2. Vzbgm SPÖ
14.	Nachwahl des Obmannes für den Ausschuss für Schulen, Kinderbetreuung und Sport
15.	Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss für Kultur, Brauchtum und Jugend
16.	Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss für Umweltschutz, Wasser, Kanal und Wirtschaftsangelegenheiten abgesetzt
17.	Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, ländliches Wegenetz, örtliche Raumplanung und Freibad abgesetzt
18.	Nominierung eines Mitgliedes für das Kuratorium Pfarrkindergarten Friesach
19.	Entsendung eines Ersatz-Mitgliedes für den Schulgemeinerverband St. Veit an der Glan abgesetzt
20.	Entsendung eines Ersatz-Mitgliedes für den Sozialhilfverband St. Veit an der Glan abgesetzt
21.	Referatsaufteilung gemäß § 69 Abs 5 und 7 der K-AGO
22.	Fristsetzungsanträge
23.	Verordnung Auflassung, Öffentlichkeitserklärung und Übernahme öffentliches Gut - Schützenweg, Grafendorf - gemäß Vermessungsurkunde der Firma ANGST GZ. 234041-V1-U vom 07.02.2025
24.	Verordnung Auflassung, Öffentlichkeitserklärung und Übernahme öffentliches Gut - Grundstück Nr. 4439/1 der KG St. Salvator - gemäß Vermessungsurkunde der Firma ANGST GZ. 244068-V1-U vom 19.12.2024 (Gunzenberg/Schratzbach)
25.	Baurechtsvertrag EZ 603 KG 74302 (Projekt Rüsthaus neu)
26.	Pachtvertrag Freibadbuffet
27.	Privatrechtliche Vereinbarung - Weggenossenschaft Pöllarsch II
28.	Vertrag Friedhofspflege Bestattung Vorreiter
29.	Vorfinanzierung letztes Drittel KEM
30.	Ermächtigung zur Führung des Stadtwappens - MS und VS Friesach und St. Salvator
31.	Annahme Fördervertrag Kommunalkredit Public Consulting GmbH - BA 14 Sanierung Tiefbrunnen/Aufbau Fernwirkanlage Friesach 1
32.	Budget 2025 Pfarrkindergarten Friesach - Beitrag der Stadtgemeinde Friesach
33.	Kanalanschlussbeitragsverordnung Anpassung

34.	Aufhebung Beschluss Entgeltregelung für Gewerbemüll vom 17.12.2013	
35.	Vereinbarung über Benützung von Räumlichkeiten DOKH	
36.	Berichte	
36. a	Dringlichkeitsantrag	
	In nicht öffentlicher Sitzung: Personalangelegenheiten	
37.	Aufnahme Reinigungskraft	nicht öffentlich
38.	Aufnahme Bauhofmitarbeiter	nicht öffentlich
39. E	Rechnungsabschluss 2024	
40. E	Bericht 1. und 2. Sitzung Kassenkontrollausschuss vom 25. und 26. März 2025	
41. E	Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss für Schulen, Kinderbetreuung und Sport	
42. E	Nachwahl Stadtrat-Ersatzmitglied SPÖ	
43. E	Angelobung Stadtrat-Ersatzmitglied SPÖ	

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.35 Uhr

Fragestunde

Während offener Frist sind keine Fragen eingelangt.

1.	Eröffnung und Begrüßung
-----------	--------------------------------

Bürgermeister Josef S. Kronlechner eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach.

2.	Angelobung Gemeinderat Patricia Hölbling nach § 21 1a K-AGO
-----------	--

Angelobung Patricia Hölbling

Sigurd Kronlechner hat durch eine an das Gemeindeamt gerichtete schriftliche Verzichtserklärung mit Wirksamkeit vom 08.01.2025 gemäß § 65 Abs. 1 lit. a und 30 Abs. 2 K-AGO auf das Mandat als Gemeinderat verzichtet.

Der Gemeindevorstand hat das nächste Ersatzmitglied auf der Liste der Ersatzmitglieder des betreffenden Wahlvorschlages auf dieses Mandat zu berufen.

Bgm Josef Kronlechner ersucht alle Anwesenden sich von den Plätzen zu erheben und verliest die Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Patricia Höbbling legt als Gemeinderatsmitglied vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis nach § 21 Abs. 2 K-AGO ab (Beilage ./1)

3.	Angelobung Gemeinderat Gottfried Krall nach § 21 1a K-AGO
----	--

Entfällt!

4.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
----	--

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn gem. § 37 Abs. 1 K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

Für das zurückgetretene Gemeinderatsmitglied Reinhard Kampl ist Natalie Orasch erschienen.
Für das zurückgetretene Gemeinderatsmitglied Robin Reif ist Rene Grün erschienen.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

5.	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
----	---

Die Tagesordnung wurde den Mitgliedern zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach entsprechend den Bestimmungen des § 35 Abs 2 der K-AGO übermittelt.

Nachstehende Tagesordnungspunkte sollen aufgenommen werden:

- TOP 39 E Rechnungsabschluss 2024
- TOP 40 E Bericht 1. und 2. Sitzung Kassenkontrollausschuss vom 25. und 26. März 2025
- TOP 41 E Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss für Schulen, Kinderbetreuung und Sport
- TOP 42 E Nachwahl Stadtrat-Ersatzmitglied SPÖ
- TOP 43 E Angelobung Stadtrat Ersatzmitglied SPÖ

Nachstehende Tagesordnungspunkte sollen abgesetzt werden:

- TOP 16 Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss für Umweltschutz, Wasser, Kanal und Wirtschaftsangelegenheiten
- TOP 17 Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, ländliches Wegenetz, örtliche Raumplanung und Freibad
- TOP 19 Entsendung eines Ersatz-Mitgliedes für den Schulgemeinerverband St. Veit an der Glan

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Tagesordnung die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Tagesordnung.

6.	Bestellung der Protokollfertiger
-----------	---

Die Protokollfertiger werden von den Fraktionen genannt und vom Gemeinderat bestellt.

**Zu Protokollfertigern werden,
(SPÖ) Ing. Heinz Pöllinger und (ÖVP) Gernot Wispichler
bestellt.**

7.	Niederschrift vom 17. Dezember 2024
-----------	--

Die Niederschrift liegt vor und ist allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt worden. Unterfertigt wird jedes Sitzungsprotokoll gem. § 45 Abs 4 K-AGO vom Bürgermeister und zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellende Mitglieder des Gemeinderates (Protokollfertiger), sowie von der Schriftführerin.

Abänderungsanträge sind keine eingelangt.

Wird der Niederschrift vom 17. Dezember 2024 die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Niederschrift vom 17. Dezember 2024.

8.	Nachwahl Stadtrat SPÖ
-----------	------------------------------

Aufgrund der Verzichtserklärung von Reinhard Kampl betreffend sein Mandat zum Stadtrat der Stadtgemeinde Friesach ist ein Mandat für ein Mitglied des Stadtrates freigeworden und nachzubesetzen.

Die anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei SPÖ hat einen Wahlvorschlag eingebracht.

Bgm Josef Kronlechner verliest den Nachwahlvorschlag der SPÖ-Fraktion - dieser Nachwahlvorschlag (Beilage ./2) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Bgm Josef Kronlechner fordert die SPÖ-Fraktion zur Leistung der Unterschriften auf.

Bgm Josef Kronlechner stellt fest, dass dieser Nachwahlvorschlag 12 Unterschriften aufweist und damit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der SPÖ-Fraktion unterfertigt ist.

Bürgermeister Josef Kronlechner erklärt Lukas Kernmayer als Stadtrat für gewählt.

9.	Angelobung Stadtrat SPÖ
-----------	--------------------------------

Lukas Kernmayer leistet als Stadtrat vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters Josef Kronlechner nachstehende Gelöbnisformel ab (Beilage ./3):

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

10.	Nachwahl Stadtrat-Ersatzmitglied SPÖ
------------	---

Aufgrund der Verzichtserklärung von Reinhard Kampl betreffend sein Mandat zum Stadtrat der Stadtgemeinde Friesach, endete auch das Mandat des Ersatz-Stadtrates für Reinhard Kampl. Dieser Ersatz-Stadtrat ist nun neu zu wählen.

Die anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei SPÖ hat einen Wahlvorschlag eingebracht.

Bgm Josef Kronlechner verliest den Nachwahlvorschlag der SPÖ-Fraktion für den Ersatz-Stadtrat für Stadtrat Lukas Kernmayer Dieser Nachwahlvorschlag (Beilage ./4) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Bgm Josef Kronlechner fordert die SPÖ-Fraktion zur Leistung der Unterschriften auf.

Bgm Josef Kronlechner stellt fest, dass dieser Nachwahlvorschlag 12 Unterschriften aufweist und damit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der SPÖ-Fraktion unterfertigt ist.

Bürgermeister Josef Kronlechner erklärt Ing. Heinz Pöllinger als Ersatz-Stadtrat für Stadtrat Lukas Kernmayer für gewählt.

11.	Angelobung Stadtrat Ersatzmitglied
-----	---

Ing. Heinz Pöllinger leistet als Ersatzmitglied von Stadtrat Lukas Kernmayer vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters Josef Kronlechner nachstehende Gelöbnisformel ab (Beilage ./5):

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

42. E	Nachwahl Stadtrat-Ersatzmitglied SPÖ
-------	---

Lukas Kernmayer wurde zum Stadtrat ernannt. Er war zuvor Ersatz-Stadtrat für StR Mag. Stefan Pachler MBA. Nunmehr muss für StR Mag. Stefan Pachler MBA ein neuer Ersatzstadtrat gewählt werden.

Die anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei SPÖ hat einen Wahlvorschlag eingebracht.

Bgm Josef Kronlechner verliert den Nachwahlvorschlag der SPÖ-Fraktion für den Ersatz-Stadtrat für Stadtrat Mag. Stefan Pöllinger MBA Dieser Nachwahlvorschlag (Beilage ./6) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Bgm Josef Kronlechner fordert die SPÖ-Fraktion zur Leistung der Unterschriften auf.

Bgm Josef Kronlechner stellt fest, dass dieser Nachwahlvorschlag 12 Unterschriften aufweist und damit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der SPÖ-Fraktion unterfertigt ist.

Bürgermeister Josef Kronlechner erklärt Patricia Hölbling als Ersatz-Stadtrat für Stadtrat Mag. Stefan Pachler MBA für gewählt.

43. E	Angelobung Stadtrat Ersatzmitglied
-------	---

Patricia Hölbling leistet als Ersatzmitglied von Stadtrat Mag. Stefan Pachler MBA vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters Josef Kronlechner nachstehende Gelöbnisformel ab (Beilage ./7):

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

12.	Nachwahl 2. Vzbgm. SPÖ
-----	-------------------------------

Reinhard Kampl hat durch eine an das Gemeindeamt gerichtete schriftliche Verzichtserklärung vom 08.01.2025 gemäß § 65 Abs. 1 lit. a K-AGO auf das Amt als 2. Vizebürgermeister verzichtet.

Die anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei SPÖ hat einen Wahlvorschlag für das Amt des 2. Vizebürgermeisters eingebracht.

Bgm Josef Kronlechner verliert den Nachwahlvorschlag der SPÖ-Fraktion, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet (Beilage ./8).

Der Vorsitzende fordert die Mitglieder der SPÖ-Fraktion zur Unterschriftsleitung auf.

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser Nachwahlvorschlag 12 Unterschriften aufweist und damit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der SPÖ-Fraktion unterfertigt ist.

Der Vorsitzende erklärt Mag. Stefan Pachler MBA als 2. Vizebürgermeister für gewählt.

13.	Angelobung 2. Vzbgm. SPÖ
-----	--------------------------

Mag. Stefan Pachler MBA legt vor dem Gemeinderat in die Hand der Bezirkshauptfrau Dr. Claudia Egger nachstehendes Gelöbnis ab (Beilage ./9):

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

14.	Nachwahl des Obmannes für den Ausschuss für Schulen, Kinderbetreuung und Sport
-----	--

Reinhard Kampl hat mit Verzichtserklärung vom 08.01.2025 auf das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates und des Stadtrates der Stadtgemeinde Friesach verzichtet. Er war Obmann des Ausschusses für Schulen, Kinderbetreuung und Sport.

Die anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei (SPÖ) hat einen Wahlvorschlag gemäß § 26 Abs. 3 K-AGO für dieses Amt eingebracht.

Bgm Josef Kronlechner verliert den Nachwahlvorschlag der SPÖ-Fraktion, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet (Beilage ./10).

Bgm Josef Kronlechner fordert die Mitglieder der SPÖ-Fraktion zur Leistung der Unterschriften auf.

Bgm Josef Kronlechner stellt fest, dass dieser Nachwahlvorschlag 12 Unterschriften aufweist und damit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der SPÖ-Fraktion unterfertigt ist.

**Bgm Josef Kronlechner erklärt
Lukas Kernmayer für das Amt des Ausschussobmannes für
Schulen, Kinderbetreuung und Sport
für gewählt.**

41. E.	Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss für Schulen, Kinderbetreuung und Sport
---------------	---

Aufgrund der Berufung von StR Lukas Kernmayer zum Obmann des Ausschusses für Schulen, Kinderbetreuung und Sport muss ein weiteres Mitglied für den Ausschuss nominiert werden.

Die anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei (SPÖ) hat einen Wahlvorschlag gemäß § 26 Abs. 3 K-AGO für dieses Amt eingebracht.

Bgm Josef Kronlechner verliest den Nachwahlvorschlag der SPÖ-Fraktion. Eine Kopie dieses Nachwahlvorschlages (Beilage ./11) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Bgm Josef Kronlechner fordert die Mitglieder der SPÖ-Fraktion zur Leistung der Unterschriften auf.

Bgm Josef Kronlechner stellt fest, dass dieser Nachwahlvorschlag 12 Unterschriften aufweist und damit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der SPÖ-Fraktion unterfertigt ist.

**Bgm Josef Kronlechner erklärt
Patricia Hölbling als Mitglied des Ausschusses für
Schulen, Kinderbetreuung und Sport
für gewählt.**

15.	Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss für Kultur, Brauchtum und Jugend
------------	---

Aufgrund der Berufung von Lukas Kernmayer zum Stadtrat muss im Ausschuss für Kultur, Brauchtum und Jugend ein Mitglied umbesetzt werden.

Die anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei (SPÖ) hat einen Wahlvorschlag gemäß § 26 Abs. 3 K-AGO für dieses Amt eingebracht.

Bgm Josef Kronlechner verliest den Nachwahlvorschlag der SPÖ-Fraktion. Eine Kopie dieses Nachwahlvorschlages (Beilage ./12) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Bgm Josef Kronlechner fordert die Mitglieder der SPÖ-Fraktion zur Leistung der Unterschriften auf.

Bgm Josef Kronlechner stellt fest, dass dieser Nachwahlvorschlag 12 Unterschriften aufweist und damit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der SPÖ-Fraktion unterfertigt ist.

**Bgm Josef Kronlechner erklärt
Patricia Hölbling als Mitglied des Ausschusses für
Kultur, Brauchtum und Jugend
für gewählt.**

16.	Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss für Umweltschutz, Wasser, Kanal und Wirtschaftsangelegenheiten
------------	---

Abgesetzt

17.	Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, ländliches Wegenetz, örtliche Raumplanung und Freibad
-----	--

Abgesetzt

18.	Nominierung eines Mitgliedes für das Kuratorium Pfarrkindergarten Friesach
-----	--

Reinhard Kampl scheidet auch aus dem Kuratorium für den Pfarrkindergarten aus.

Die anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei (SPÖ) hat einen Nominierungsvorschlag für dieses Amt eingebracht.

Bgm Josef Kronlechner verliert den Nominierungsvorschlag der SPÖ-Fraktion. Eine Kopie dieses Vorschlages (Beilage ./13) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

**Bgm Josef Kronlechner erklärt
Lukas Kernmayer für das Amt eines Mitgliedes
des Kuratoriums des Pfarrkindergartens Friesach
für nominiert.**

19.	Entsendung eines Ersatz-Mitgliedes für den Schulgemeinerverband St. Veit an der Glan
-----	--

Abgesetzt

20.	Entsendung eines Ersatz-Mitgliedes für den Sozialhilfeverband St. Veit an der Glan
-----	--

Abgesetzt

**Die Gemeinderatssitzung wird um 19.30 für die Dauer von 20 Minuten unterbrochen.
Fortsetzung um 19.50 Uhr.**

21.	Referatsaufteilung gemäß § 69 Abs 5 und 7 der K-AGO
-----	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtratssitzung: 09.04.2025

Aufgrund des Verzichtes von Reinhard Kampl gemäß § 65 Abs. 1 lit. a K-AGO und der Nachwahl von Mag. Stefan Pachler MBA zum 2. Vizebürgermeister und Lukas Kernmayer zum Stadtrat wird die Verordnung über die Geschäftsaufteilung nach § 69 Abs. 5 und 7 K-AGO wie folgt abgeändert:

- Bei Referat 4 Ausschuss für Schulen, Kinderbetreuung und Sport wird Reinhard Kampl durch StR Lukas Kernmayer ersetzt.
Referat 4 wird vom Stadtrat Lukas Kernmayer geführt.
- Referat 5 wird vom 2. Vizebürgermeister Mag. Stefan Pachler MBA geführt.
- § 3 Vertretung im Verhinderungsfalle wird wie folgt abgeändert
 - Bürgermeister Josef Kronlechner (SPÖ) vertritt die 1. Vizebürgermeisterin Uschi Heitzer (SPÖ).
 - Die 1. Vzbgm Uschi Heitzer (SPÖ) vertritt Bgm Josef Kronlechner (SPÖ).
 - Den 2. Vzbgm Mag. Stefan Pachler MBA (SPÖ) vertritt StR Lukas Kernmyer (SPÖ).
 - Den StR Lukas Kernmayer (SPÖ) vertritt der 2. Vzbgm Mag. Stefan Pachler MBA (SPÖ).
 - Den StR Ing. Helmut Wachernig (FPÖ) vertritt der StR Ewald Grün (ÖVP).
 - Den StR Ewald Grün (ÖVP) vertritt der StR Ing. Helmut Wachernig (FPÖ).
- § 4 gilt nunmehr: Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23. März 2021, Zahl: 003-01/2021, außer Kraft.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Verordnung zur Referatsaufteilung die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Verordnung zur Referatsaufteilung.

22.	Fristsetzungsanträge
------------	-----------------------------

Berichterstattung: Berichterstattung Bgm Josef Kronlechner

Nachstehende Fristsetzungsanträge wurden eingebracht:

1. Beschilderung des gesamten Gemeindegebietes nach Straßen und Hausnummern, nach dem Vorbild Dürnstein:



An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

Gemeinderatssitzung am 09.04.2025

Antragsteller: Die Freiheitlichen in Friesach – Liste Helmut Wachernig
STR Ing. Helmut Wachernig
GR Mag. Stefan Hundsbichler

Betrifft Antrag vom: Antrag vom 28.09.2022 „*Beschilderung des gesamten Gemeindegebietes nach Straßen und Hausnummern, nach dem Vorbild Dürnstein*“

**ANTRAG AUF
FRISTSETZUNG ZUR BERICHTERSTATTUNG
GEMÄß § 41a K-AGO**

vorab per Mail übermittelt
1 – fach

1 von 2

In der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2022 wurde durch die antragstellenden Mitglieder des Gemeinderates STR Ing. Helmut Wachernig, GR Christoph Neuwirther, GR Mag. Stefan Hundsbichler, ErsatzGR Thomas Rinner und ErsatzGR Rainer Galler der selbstständige Antrag mit dem Titel „*Beschilderung des gesamten Gemeindegebiets nach Straßen und Hausnummern, nach dem Vorbild Dürnstein*“ gestellt und durch den Vorsitzenden an den Ausschuss für Allgemeines zur Behandlung und Beratung verwiesen, innerhalb zweimonatiger Frist wurde dem Gemeinderat kein Bericht erstattet und aus diesem Grund sehen sich die antragstellenden Mitglieder des Gemeinderates veranlasst zu nachstehenden

ANTRAG AUF FRISTSETZUNG ZUR BERICHTERSTATTUNG

und führen wie folgt aus:

Der Gemeinderat möge dem Ausschuss für Allgemeines eine angemessene Frist zur Berichterstattung über gegenständlichen Antrag setzen.

Friesach am 22.02.2025

eh STR Ing. Helmut Wachernig
eh GR Mag. Stefan Hundsbichler

Der Antrag betreffend Beschilderung des gesamten Gemeindegebietes nach Straßen und Hausnummer, nach dem Vorbild Dürnstein wurde in der Ausschusssitzung vom 16.11.2022 behandelt und darüber in der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2022 berichtet.

Berichtet wurde, dass der Ausschuss zu gegebener Zeit eine Bereisung durchführen wird.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und
ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll dem Ausschuss für die Bereisung eine Frist bis zur dritten Gemeinderatssitzung 2025
gesetzt werden?**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher,
H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch,
Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller,
M. Schabernig, O. Liechtenecker)**

**dem zuständigen Ausschuss eine Frist bis längstens zur dritten Gemeinderatssitzung 2025
für die Bereisung zu setzen.**

2. Erweiterung der Parteienverkehrszeiten im Rathaus Friesach, um auch der arbeitenden Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, das Rathaus zu besuchen“:



An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

Gemeinderatssitzung am 09.04.2025

Antragsteller: Die Freiheitlichen in Friesach – Liste Helmut Wachernig
STR Ing. Helmut Wachernig
GR Mag. Stefan Hundsbichler

Betrifft Antrag vom: Antrag vom 28.09.2022 „*Erweiterung der Parteienverkehrszeiten im Rathaus Friesach, um auch der arbeitenden Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, das Rathaus zu besuchen*“

**ANTRAG AUF
FRISTSETZUNG ZUR BERICHTERSTATTUNG
GEMÄß § 41a K-AGO**

vorab per Mail übermittelt
1 – fach

1 von 2

In der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2022 wurde durch die antragstellenden Mitglieder des Gemeinderates STR Ing. Helmut Wachernig, GR Christoph Neuwirther, GR Mag. Stefan Hundsbichler, ErsatzGR Thomas Rinner und ErsatzGR Rainer Galler der selbstständige Antrag mit dem Titel „Erweiterung der Parteienverkehrszeiten im Rathaus Friesach, um auch der arbeitenden Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, das Rathaus zu besuchen“ gestellt und durch den Vorsitzenden an den Ausschuss für Allgemeines zur Behandlung und Beratung verwiesen, innerhalb zweimonatiger Frist wurde dem Gemeinderat kein Bericht erstattet und aus diesem Grund sehen sich die antragstellenden Mitglieder des Gemeinderates veranlasst zu nachstehenden

ANTRAG AUF FRISTSETZUNG ZUR BERICHTERSTATTUNG

und führen wie folgt aus:

Der Gemeinderat möge dem Ausschuss für Allgemeines eine angemessene Frist zur Berichterstattung über gegenständlichen Antrag setzen.

Friesach am 22.02.2025

eh STR Ing. Helmut Wachernig

eh GR Mag. Stefan Hundsbichler

Der Antrag betreffend „Erweiterung der Parteienverkehrszeiten im Rathaus Friesach, um auch der arbeitenden Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, das Rathaus zu besuchen“ wurde in der Ausschusssitzung vom 16.11.2022 behandelt und darüber in der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2022 berichtet.

Berichtet wurde, dass der Ausschuss darin keine Notwendigkeit erblickt, da mit den Gemeindemitarbeitern jederzeit Termine außerhalb der Parteienverkehrszeiten vereinbart werden können.

Dieser Antrag wurde mit Mail vom 07. April 2025 zurückgezogen.

3. Berücksichtigung der Normalarbeitszeiten bei Festlegung des Termins und der Uhrzeit der Ausschusssitzungen:



An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

Gemeinderatssitzung am 09.04.2025

Antragsteller: Die Freiheitlichen in Friesach – Liste Helmut Wachernig
STR Ing. Helmut Wachernig
GR Mag. Stefan Hundsbichler

Betrifft Antrag vom: Antrag vom 28.09.2022 „Berücksichtigung der
Normalarbeitszeiten bei Festlegung des Termins und der
Uhrzeit der Ausschusssitzungen“

**ANTRAG AUF
FRISTSETZUNG ZUR BERICHTERSTATTUNG
GEMÄß § 41a K-AGO**

vorab per Mail übermittelt
1 – fach

1 von 2

In der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2022 wurde durch die antragstellenden Mitglieder des Gemeinderates STR Ing. Helmut Wachernig, GR Christoph Neuwirther, GR Mag. Stefan Hundsbichler, ErsatzGR Thomas Rinner und ErsatzGR Rainer Galler der selbstständige Antrag mit dem Titel „Berücksichtigung der Normalarbeitszeiten bei Festlegung des Termins und der Uhrzeit der Ausschusssitzungen“ gestellt und durch den Vorsitzenden an den Ausschuss für Allgemeines zur Behandlung und Beratung verwiesen, innerhalb zweimonatiger Frist wurde dem Gemeinderat kein Bericht erstattet und aus diesem Grund sehen sich die antragstellenden Mitglieder des Gemeinderates veranlasst zu nachstehenden

ANTRAG AUF FRISTSETZUNG ZUR BERICHTERSTATTUNG

und führen wie folgt aus:

Der Gemeinderat möge dem Ausschuss für Allgemeines eine angemessene Frist zur Berichterstattung über gegenständlichen Antrag setzen.

Friesach am 22.02.2025

eh STR Ing. Helmut Wachernig
eh GR Mag. Stefan Hundsbichler

Der Antrag betreffend „Berücksichtigung der Normalarbeitszeiten bei Festlegung des Termins und der Uhrzeit der Ausschusssitzungen“ wurde in der Ausschusssitzung vom 16.11.2022 behandelt und darüber in der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2022 berichtet.

Berichtet wurde, dass der Beginn der Ausschusssitzungen bis 17 Uhr festgesetzt werden kann.

Dieser Antrag wurde mit Mail vom 07. April 2025 zurückgezogen.

4. Verlängerung des Gehweges bzw. Errichtung eines Radweges an der Zeltschacher Straße (Olsa) bis zur Abzweigung Lindenstraße bzw. Hemmaweg (Grafendorf):



An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

Gemeinderatssitzung am 09.04.2025

Antragsteller: Die Freiheitlichen in Friesach – Liste Helmut Wachernig
STR Ing. Helmut Wachernig
GR Mag. Stefan Hundsbichler

Betrifft Antrag vom: Antrag vom 04.07.2023 „*Verlängerung des Gehweges bzw.
Errichtung eines Radweges an der Zeltschacher Straße (Olsa)
bis zur Abzweigung Lindenstraße bzw. Hemmaweg
(Grafendorf)*“

**ANTRAG AUF
FRISTSETZUNG ZUR BERICHTERSTATTUNG
GEMÄß § 41a K-AGO**

vorab per Mail übermittelt
1 – fach

1 von 2

In der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2023 wurde durch die antragstellenden Mitglieder des Gemeinderates STR Ing. Helmut Wachernig, GR Christoph Neuwirther, GR Mag. Stefan Hundsichler, GR Robin Reif und ErsatzGR Rainer Galler der selbstständige Antrag mit dem Titel „*Verlängerung des Gehweges bzw. Errichtung eines Radweges an der Zeltschacher Straße (Olsa) bis zur Abzweigung Lindenstraße bzw. Hemmaweg (Grafendorf)*“ gestellt und durch den Vorsitzenden an den Straßenausschuss zur Behandlung und Beratung verwiesen, innerhalb zweimonatiger Frist wurde dem Gemeinderat kein Bericht erstattet und aus diesem Grund sehen sich die antragstellenden Mitglieder des Gemeinderates veranlasst zu nachstehenden

ANTRAG AUF FRISTSETZUNG ZUR BERICHTERSTATTUNG

und führen wie folgt aus:

Der Gemeinderat möge dem Straßenausschuss eine angemessene Frist zur Berichterstattung über gegenständlichen Antrag setzen.

Friesach am 22.02.2025

eh STR Ing. Helmut Wachernig

eh GR Mag. Stefan Hundsichler

Der Antrag betreffend „*Verlängerung des Gehweges bzw. Errichtung eines Radweges an der Zeltschacher Straße (Olsa) bis zur Abzweigung Lindenstraße bzw. Hemmaweg (Grafendorf)*“ wurde bis dato noch nicht behandelt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll dem Straßenausschuss für die Behandlung des Antrages eine Frist bis zur dritten Gemeinderatssitzung gesetzt werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

dem Straßenausschuss für die Behandlung des Antrages betreffend „*Verlängerung des Gehweges bzw. Errichtung eines Radweges an der Zeltschacher Straße (Olsa) bis zur Abzweigung Lindenstraße bzw. Hemmaweg (Grafendorf)*“ eine Frist bis zur dritten Gemeinderatssitzung für die Behandlung zu setzen.

5. Betriebsansiedlung - McDonalds und weitere Unternehmen



An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

Gemeinderatssitzung am 09.04.2025

Antragsteller: Die Freiheitlichen in Friesach – Liste Helmut Wachernig
STR Ing. Helmut Wachernig
GR Mag. Stefan Hundsbichler

Betrifft Antrag vom: Antrag vom 17.12.2024 „Betriebsansiedlung – McDonalds und
weitere Unternehmen“

ANTRAG AUF FRISTSETZUNG ZUR BERICHTERSTATTUNG GEMÄß § 41a K-AGO

1 von 2

In der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2025 wurde durch die antragstellenden Mitglieder des Gemeinderates STR Ing. Helmut Wachernig, GR Christoph Neuwirther, GR Mag. Stefan Hundsbichler, ua der selbstständige Antrag mit dem Titel „Betriebsansiedlung – McDonalds und weitere Unternehmen“ gestellt und durch den Vorsitzenden an den dafür zuständigen Ausschuss verwiesen. Nach Ablauf zweimonatiger Frist nach Zuweisung steht es dem Gemeinderat frei eine Frist zur Berichterstattung zu setzen und sehen sich die antragstellenden Mitglieder des Gemeinderates sohin veranlasst zu nachstehenden

ANTRAG AUF FRISTSETZUNG ZUR BERICHTERSTATTUNG

und führen wie folgt aus:

Der Gemeinderat möge dem zuständigen Ausschuss eine angemessene Frist zur Berichterstattung über gegenständlichen Antrag setzen.

Friesach am 05.04.2025

eh STR Ing. Helmut Wachernig
eh GR Mag. Stefan Hundsbichler

Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 17.12.2024 dem Ausschuss für Wirtschaftsangelegenheiten (StR Ewald Grün) zur weiteren Behandlung zugewiesen, bis dato aber noch nicht behandelt.

Der zuständige Referent StR Ewald Grün berichtet, dass es ausgesprochen schwer ist bei der Firma Mc Donalds jemanden zu erreichen. Vorgeschlagen werden sollte der Firma das Areal bei der Firma Ackerle oder im ehemaligen Adeg Gebäude.

Über Umwege konnte ein Verantwortlicher erreicht werden. Das Gespräch war durchaus positiv. Wenn Mc Donalds Interesse hat, wird sich der Konzern in der Stadtgemeinde Friesach melden. Die Pläne der Standorte sind vorbereitet.

Die antragstellende Gemeinderatsfraktion gibt bekannt, dass der Antrag mit dem Bericht des zuständigen Referenten StR Ewald Grün erledigt ist.

Berichterstattung Bgm Josef Kronlechner

Ein Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 wird vorgelegt. Das Gesamtergebnis in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung stellt sich wie folgt dar:

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			ER	FR
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	€ 13.987.898,96	€ 13.006.254,38
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	€ 14.138.957,91	€ 11.588.970,05
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-€ 151.058,95	€ 1.417.284,33
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,00	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 0,00	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	€ 0,00	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	-€ 151.058,95	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		€ 572.704,80
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		€ 1.153.555,36
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-€ 580.850,56
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		€ 836.433,77
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 44.476,35
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 358.276,73
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-€ 313.800,38
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		€ 522.633,39

Hier enthalten sind die Teilergebnisse der Betriebe, diese stellen sich wie folgt dar:

WVA:

Wasserversorgung (Ansatz 850):			ER	FR
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	€ 703.166,35	€ 588.663,84
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	€ 612.952,79	€ 334.739,78
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	€ 90.213,56	€ 253.924,06
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,00	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 0,00	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	€ 0,00	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	€ 90.213,56	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		€ 8.701,81
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		€ 21.272,70
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-€ 12.570,89
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		€ 241.353,17
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 274,74
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 81.571,88
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-€ 81.297,14
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		€ 160.056,03

ABA:

Abwasserentsorgung (Ansatz 851):			ER	FR
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	€ 968.719,71	€ 819.568,01
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	€ 724.296,29	€ 391.290,01
	SA0/ SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	€ 244.423,42	€ 428.278,00
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,00	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 0,00	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	€ 0,00	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	€ 244.423,42		
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	€ 25.854,90
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		€ 55.913,92
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-€ 30.059,02
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		€ 398.218,98
SA4	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)	€ 242.926,49		
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	€ 0,00
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 155.292,49
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-€ 155.292,49
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		€ 242.926,49

Müllentsorgung:

Abfallentsorgung (Ansatz 852):			ER	FR
operative	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	€ 566.060,27	€ 582.824,04
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	€ 487.719,56	€ 495.855,16
	SA0/ SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	€ 78.340,71	€ 86.968,88
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,00	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 0,00	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	€ 0,00	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	€ 78.340,71		
investive	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	€ 0,00
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		€ 0,00
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		€ 0,00
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		€ 86.968,88
SA4	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)	€ 86.968,88		
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	€ 0,00
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 0,00
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		€ 0,00
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		€ 86.968,88

Bereinigt man das Gesamtergebnis um die Betriebe sieht es wie folgt aus:

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität					
	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT		
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5	
Gesamthaushalt:	-€ 151.058,95	-€ 151.058,95	€ 1.417.284,33	€ 522.633,39	
abzüglich:					
820 Wirtschaftshof	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	
850 Wasserversorgung	€ 90.213,56	€ 90.213,56	€ 253.924,06	€ 160.056,03	
851 Abwasserentsorgung	€ 244.423,42	€ 244.423,42	€ 428.278,00	€ 242.926,49	
852 Abfallentsorgung	€ 78.340,71	€ 78.340,71	€ 86.968,88	€ 86.968,88	
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	
859* sonst. Betr. marktüb. Tätigk.	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	
Zwischensummen	-€ 564.036,64	-€ 564.036,64	€ 648.113,39	€ 32.681,99	

Die neue Berechnungsmethode der Abteilung 3 für die operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft zielt nun mittlerweile auf den Saldo 0 im Ergebnishaushalt ab. Die operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft stellt sich somit wie folgt dar:

Kennsatz 4008455	JA 2024 - Friesach 2024 j0				
	GESAMT	Ansatz 850*	Ansatz 851*	Ansatz 852*	HOHEITLICHE GEMEINDE
EHH Erträge - SU21	13.987.899	703.166	968.720	566.060	11.749.953
abz. SA1-Erträge mit "Projektbezug"	367.352	86.463	55.914	-	224.975
EHH Erträge - projektbereinigt	13.620.547	616.704	912.806	566.060	11.524.977
EHH Aufwendungen - SU 22	14.138.958	612.953	724.296	487.720	12.313.989
abz. SA1-Aufwand mit "Projektbezug"	-	-	-	-	-
abz. MVAG 343* Kapitaltransfers	40.500	-	-	-	40.500
EHH Aufwendungen - bereinigt	14.098.458	612.953	724.296	487.720	12.273.489
EHH - SA 0 (bereinigt)	477.911	3.751	188.510	78.341	748.512
MVAG 2117	32.289	-	-	-	32.289
MVAG 2127	598.218	49.550	138.783	-	409.885
MVAG 2136	-	-	-	-	-
MVAG 361*	358.277	81.572	155.292	-	121.412
MVAG 2214	6.717	2.762	-	-	3.955
MVAG 2226	1.872.817	165.189	254.168	-	1.453.460
MVAG 2237	-	-	-	-	-
MVAG 2245	52.229	-	-	-	52.229
SUMME	465.070	40.580	148.602	78.341	197.546
Operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft	465.070	40.580	148.602	78.341	197.546

Bereinigt wird das Ergebnis von EUR 197.546 noch um folgende Positionen:

Operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft	197.546
Abzüglich FFH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	-40.500
Abzüglich Überschuss Projekt Stadtgraben	-166.056
Abzüglich Ausbuchung offene Forderungen laut Plan	-30.000
Abzüglich Ungedeckte Investitionen	-81.679
Zuzüglich Veräußerung Vermögen (Nur FHH)	+32.491
Zuzüglich Erlöse Forstveranlagung (Nur FHH)	+44.202
Bereinigte operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft	-43.996

Kumuliert (inkl. Soll-Überschüsse und Soll-Abgänge 2019) sehen die Ergebnisse wie folgt aus:

Gemeinde: **Friesach**

Berechnungstabelle kumuliertes Rechnungsergebnis RA2024:			
GHH - Bereiche:	kumuliertes Erg. RA2023	RA2024 lfd. Erg. (SA00)	kumuliertes Ergebnis 2024
WI-Hof	-€ 913.718,32	€ 0,00	-€ 913.718,32
WVA 1	-€ 205.305,66	€ 90.213,56	-€ 115.092,10
WVA 2	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Kanal 1	€ 495.146,14	€ 244.423,42	€ 739.569,56
Kanal 2	€ 20.550,44	€ 0,00	€ 20.550,44
Müll	-€ 73.822,41	€ 78.340,71	€ 4.518,30
Wohnhaus 1	-€ 60.517,46	€ 0,00	-€ 60.517,46
Wohnhaus 2	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
sonstige kostend. Betriebe	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Zwischensumme GHs:	-€ 737.667,27	€ 412.977,69	-€ 324.689,58
operative Tätigkeit:	-€ 4.040.256,64	-€ 564.036,64	-€ 4.604.293,28
Gesamt:	-€ 4.717.406,45	-€ 151.058,95	-€ 4.868.465,40

Die Vermögensrechnung stellt sich nunmehr wie folgt dar:

MVAG Ebene	MVAG Code	Position VRV	AKTIVA	RA 2024	RA 2023	Differenz
0	10	A	Langfristiges Vermögen	33.620.544,03	34.498.204,00	-877.659,97
1	101	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	130.140,22	95.545,70	34.594,52
2	1010	A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	130.140,22	95.545,70	34.594,52
1	102	A.II	Sachanlagen	31.601.976,58	32.327.062,32	-725.085,74
2	1021	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	18.383.715,66	19.471.660,76	-1.087.945,10
2	1022	A.II.2	Gebäude und Bauten	3.815.191,74	3.780.540,16	34.651,58
2	1023	A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	6.568.430,82	6.574.714,05	-6.283,23
2	1024	A.II.4	Sonderanlagen	44.337,80	50.662,57	-6.324,77
2	1025	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	548.680,86	579.781,45	-31.100,59
2	1026	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	131.049,11	147.771,64	-16.722,53
2	1027	A.II.7	Kulturgüter	0,00	0,00	0,00
2	1028	A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	2.110.570,59	1.721.931,69	388.638,90
2	1029	A.II.9	Kofinanzierte Schutzbauten	0,00	0,00	0,00
1	103	A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	1.245.159,68	1.294.525,23	-49.365,55
2	1031	A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	0,00	0,00	0,00
2	1032	A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1.245.159,68	1.294.525,23	-49.365,55
2	1033	A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	0,00	0,00	0,00
2	1034	A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
1	104	A.IV	Beteiligungen	516.017,11	620.830,59	-104.813,48
2	1041	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	516.017,11	620.830,59	-104.813,48
2	1042	A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00	0,00	0,00
2	1043	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
2	1044	A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	0,00	0,00	0,00
1	106	A.V	Langfristige Forderungen	127.250,44	160.240,16	-32.989,72
2	1061	A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00
2	1062	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	0,00	0,00	0,00
2	1063	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	127.250,44	160.240,16	-32.989,72
0	11	B	Kurzfristiges Vermögen	1.586.436,85	1.511.964,20	74.472,65
1	113	B.I	Kurzfristige Forderungen	1.334.550,80	1.459.715,11	-125.164,31
2	1131	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	252.204,47	384.280,29	-132.075,82
2	1132	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	869.947,71	945.371,95	-75.424,24
2	1133	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	0,00	0,00	0,00
2	1134	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	212.398,62	130.062,87	82.335,75
1	114	B.II	Vorräte	0,00	0,00	0,00
2	1141	B.II.1	Vorräte	0,00	0,00	0,00
2	1142	B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00	0,00
1	115	B.III	Liquide Mittel	199.677,72	2.693,26	196.984,46
2	1151	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	199.677,72	2.693,26	196.984,46
2	1152	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00
1	116	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
2	1160	B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
1	117	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	52.208,33	49.555,83	2.652,50
2	1170	B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	52.208,33	49.555,83	2.652,50
SU			Summe Aktiva (10 + 11)	35.206.980,88	36.010.168,20	-803.187,32

MVAG Ebene	MVAG Code	Position VRV	PASSIVA	RA 2024	RA 2023	Differenz
0	12	C	Nettvermögen (Ausgleichsposten)	17.191.016,45	17.394.659,49	-203.643,04
1	121	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	21.722.588,46	21.722.588,46	0,00
2	1210	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	21.373.403,93	21.373.403,93	0,00
2	1210_1	C.I	Berichtigungen der ersten Eröffnungsbilanz	349.184,53	349.184,53	0,00
1	122	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-4.868.465,40	-4.717.406,45	-151.058,95
2	1220	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis operative Gebarung	-5.518.011,60	-4.040.256,64	-1.477.754,96
2	1220_1	C.II_1	Kumuliertes Nettoergebnis Wirtschaftshof	0,00	-913.718,32	0,00
2	1220_2	C.II_2	Kumuliertes Nettoergebnis Wasserversorgung	-115.092,10	-205.305,66	90.213,56
2	1220_3	C.II_3	Kumuliertes Nettoergebnis Abwasserbeseitigung	739.569,56	495.146,14	244.423,42
2	1220_4	C.II_4	Kumuliertes Nettoergebnis Abwasserbeseitigung St. Sal	20.550,44	20.550,44	0,00
2	1220_5	C.II_5	Kumuliertes Nettoergebnis Müllbeseitigung	4.518,30	-73.822,41	78.340,71
2	1220_6	C.II_6	Kumuliertes Nettoergebnis Wohnhäuser	0,00	0,00	0,00
1	123	C.III	Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
2	1230	C.III.1	Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
1	124	C.IV	Neubewertungsrücklagen	336.893,39	389.477,48	-52.584,09
2	1240	C.IV.1	Neubewertungsrücklagen	336.893,39	389.477,48	-52.584,09
1	125	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00	0,00	0,00
2	1250	C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00	0,00	0,00
0	13	D	Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	13.389.901,27	13.542.615,90	-152.714,63
1	131	D.I	Investitionszuschüsse	13.389.901,27	13.542.615,90	-152.714,63
2	1311	D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	10.641.468,46	10.683.083,97	-41.615,51
2	1312	D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
2	1313	D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	2.748.432,81	2.859.531,93	-111.099,12
0	14	E	Langfristige Fremdmittel	2.727.160,00	3.087.161,99	-360.001,99
1	141	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	2.727.160,00	3.085.161,99	-358.001,99
2	1411	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	2.727.160,00	3.085.161,99	-358.001,99
2	1412	E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00	0,00	0,00
2	1413	E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
1	142	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,00	2.000,00	-2.000,00
2	1421	E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	2.000,00	-2.000,00
2	1422	E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
2	1423	E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
1	143	E.III	Langfristige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
2	1431	E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	0,00	0,00
2	1432	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen	0,00	0,00	0,00
2	1433	E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	0,00	0,00	0,00
2	1434	E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	0,00	0,00	0,00
2	1435	E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	0,00	0,00	0,00
2	1436	E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
0	15	F	Kurzfristige Fremdmittel	1.898.903,16	1.985.730,82	-86.827,66
1	151	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	1.085.544,29	1.334.462,50	-248.918,21
2	1511	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	1.085.544,29	1.334.462,50	-248.918,21
2	1512	F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00	0,00	0,00
2	1513	F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
1	152	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	743.703,36	556.041,61	187.661,75
2	1521	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	454.103,30	272.046,58	182.056,72
2	1522	F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00	0,00	0,00
2	1523	F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
2	1524	F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	289.600,06	283.995,03	5.605,03
1	153	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	69.655,51	95.226,71	-25.571,20
2	1531	F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	0,00	0,00	0,00
2	1532	F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	0,00
2	1533	F.III.4	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	69.655,51	95.226,71	-25.571,20
2	1534	F.III.5	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
1	154	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
2	1540	F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
SU			Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)	35.206.980,88	36.010.168,20	-803.187,32

Der Stadtrat hat den Rechnungsabschluss einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem vorliegenden Rechnungsabschluss 2024 die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

den Rechnungsabschluss 2024 wie vorliegend.

40. E	Bericht 1. und 2. Sitzung Kassenkontrollausschuss vom 25. und 26. März 2025
-------	---

Berichterstattung: Ausschussobmann Michael Schabernig



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 FRIESACH, FÜRSTENHOFPLATZ 1

DVR.NR.: 51276

26.03.2025

Niederschrift

zu der im Wappensaal des Stadtgemeindeamtes stattgefundenen

1. und 2. Sitzung des Kontrollausschusses
am Dienstag, den 25. März 2025 um 16.00 Uhr und
am Mittwoch, den 26. März 2025 um 16.00 Uhr

ANWESENDE		
Michael Schabernig	Obmann	
Apolloner Michael	Mitglied	am 26.03.2025
Groicher Hubert	Mitglied	
Höferer Christian	Mitglied	entschuldigt
Neuwirther Christoph	Mitglied	
Möller Markus	Mitglied	
Reibnegger Sylvia	Ersatzmitglied	für GR Apolloner am 25.03.2025
Krall Gottfried	Ersatzmitglied	für GR Höferer
Stadlober Mathias	Finanzverwalter/Schriftführer	

mit folgender

TAGESORDNUNG	
1.	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2.	Genehmigung der Tagesordnung
3.	Kassenkontrolle
4.	Belegkontrolle
5.	Rechnungsabschluss 2024

	25.03.2025	26.03.2025
Beginn:	16:00 Uhr	16:00 Uhr
Ende:	18:30 Uhr	17:35 Uhr

1.	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
-----------	---

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2.	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
-----------	---

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

3.	Kassenkontrolle
-----------	------------------------

Es wurden Bargeldbestände, Kontostände und Hilfsbücher am 25. März 2025 geprüft. Der Kassenbestand auf den Girokonten beträgt inkl. der Barkasse im Soll € 721.874,77. Dieser stimmt mit dem Kassenistbestand überein.

Die Kassenprüfung ergab keine Mängel.

4.	Belegkontrolle
-----------	-----------------------

Es wurden die Belege mit den HÜL-Nummern 62.576 bis 65.346 stichprobenartig durchgesehen.

Keine Feststellungen!

5.	Rechnungsabschluss 2024
-----------	--------------------------------

Den Mitgliedern wird je eine Arbeitsausfertigung des Rechnungsabschlusses 2024 übergeben.

Dieser weist folgende Ergebnisse in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung aus:

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			ER	FR
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	€ 13.987.898,96	€ 13.006.254,38
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	€ 14.138.957,91	€ 11.588.970,05
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-€ 151.058,95	€ 1.417.284,33
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,00	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 0,00	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	€ 0,00	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	-€ 151.058,95	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		€ 572.704,80
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		€ 1.153.555,36
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-€ 580.850,56
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		€ 836.433,77
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 44.476,35
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 358.276,73
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-€ 313.800,38
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		€ 522.633,39

Bereinigt man das Gesamtergebnis um die Betriebe sieht es wie folgt aus:

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität				
Gesamthaushalt:	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
	-€ 151.058,95	-€ 151.058,95	€ 1.417.284,33	€ 522.633,39
abzüglich:				
820 Wirtschaftshof	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
850 Wasserversorgung	€ 90.213,56	€ 90.213,56	€ 253.924,06	€ 160.056,03
851 Abwasserentsorgung	€ 244.423,42	€ 244.423,42	€ 428.278,00	€ 242.926,49
852 Abfallentsorgung	€ 78.340,71	€ 78.340,71	€ 86.968,88	€ 86.968,88
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
859* sonst. Betr. markt. Tätigk.	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Zwischensummen	-€ 564.036,64	-€ 564.036,64	€ 648.113,39	€ 32.681,99

Feststellung und Ergebnisse auf Ansatzebene:

Ansatz 0100 - Zentralamt:

Der Ansatz wurde um 15.200,- überzogen, hauptsächlich auf Grund von Überstunden beim Spectaculum und bei den Wahlen.

Ansatz 0240 - Wahlamt:

Die Einnahme wurden um 12.700,- unterschritten, da geplante Einnahmen für Wahlbesitzer nicht eingetroffen sind und auch der Kostenersatz für die NR-Wahl noch nicht eingelangt ist.

Ansatz 0310 - Raumplanung:

Hier wurden um 12.500,- weniger ausgegeben.

Ansatz 0800 - Pensionen:

Hier wurden um 22.200,- weniger verbraucht als geplant.

Ansatz 1630 - 1633 - Freiwillige Feuerwehren:

Die FF-Friesach hat ihr Budget um rund 10.000,- überzogen, die FF-St. Salvator hat ihr Budget um 2.500,- überzogen und die FF-Zeltschach hat um 1.000,- mehr ausgegeben. Es ist anzudenken das Budget den tatsächlichen Anforderungen der letzten Jahre anzupassen.

Ansatz 2100 - Allgemeinbildenden Pflichtschulen:

Aufgrund des IKZ-Bonus 2024 in der Höhe von 50.000,- sind die Einnahmen hier um 55.300,- höher als geplant. Bei den Ausgaben wurden um 8.200,- weniger benötigt.

Ansatz 2110 - VS-Friesach:

Aufgrund der erhöhten Betriebskosten wurde dieser Ansatz um 38.200,-.

Ansatz 2400 - Kindergärten:

Dieser Ansatz wurde um 3.300,- überzogen. Hauptsächlich auf Grund von Mehrleistungen des Bauhofes.

Ansatz 3620 und 3630 - Denkmalpflege, Altstadterhaltung und Ortsbildpflege:

Hier wurden auf Grund von Bauhofleistungen um 6.600,- mehr ausgegeben.

Ansatz 36301 - Stadtgrabensanierung 2022:

Auf diesem Ansatz wird das im Gemeinderat beschlossene Projekt Stadtgrabensanierung verbucht. Im Jahr 2024 verzeichnet das Projekt einen Überschuss von 166.000,-. Insgesamt ist das Projekt ausgeglichen.

Ansatz 3690 - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen:

Dieser Ansatz wurde auf Grund von Mehrleistungen des Bauhofes um 13.000,- überzogen.

Ansatz 3691 - Ehem. Burgenstadt GmbH.:

Über diesen Ansatz wird das Spectaculum abgewickelt. Auf Grund von Mehrleistungen des Bauhofes wurde hier um 7.600,- überzogen.

Ansatz 3693 - Burgbau:

Im Finanzierungshaushalt wurden um 40.000,- mehr ausgegeben da die zweite Rate 2023 erst Anfang 2024 überwiesen wurde.

Ansatz 3800 - Stadtsaal:

Hier wurden um 4.000,- mehr ausgegeben, hauptsächlich Stromkosten.

Ansatz 4110 - Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe:

Hier wurden um 16.500,- zu viel veranschlagt.

Ansatz 4230 - Essen auf Rädern:

Die Aktion Essen auf Rädern kostet der Gemeinde im Jahr 2024 6.200,-. Das sind um 4.300,- weniger als geplant.

Ansatz 4290 - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen:

Hier wurden um 2.300,- weniger ausgegeben als geplant.

Ansatz 6120 - Gemeindestraßen:

Hier wurde das Budget grundsätzlich eingehalten. Ausgabenseitig wurden noch Katastrophenschäden in der Höhe von 17.700,- verbucht.

Ansatz 6160 - Sonstige Straßen und Wege:

Hier wurden hauptsächlich auf Grund von Mehrarbeiten des Bauhofes im Bereich der Wanderwege (Wächtersteig) um 28.200,- ausgegeben.

Ansatz 6330 - Wildbachverbauung:

Hier wird ausgabenseitig das Projekt Runse Friesach abgewickelt. Die Einnahmen werden am Ansatz 9130 - Wertpapiere verbucht. Sonst wurden hier um 6.000,- mehr ausgegeben.

Ansatz 6400 - Straßenverkehrsordnung:

Hier wurden hauptsächlich auf Grund von verschobenen Markierungsarbeiten um 19.300,- weniger ausgegeben

Ansatz 7100 - Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau:

Dieser Ansatz wurde um 3.700,- überzogen.

Ansatz 7420 - Produktionsförderung:

Hier wurden aufgrund einer Rechnung aus dem Jahr 2023 finanzierungsseitig um 12.400,- mehr ausgegeben

Ansatz 7890 - Wirtschaftspolitische Maßnahmen:

Hier wurden finanzierungsseitig 5.000,- mehr ausgegeben da eine Förderzahlung aus dem Jahr 2023 erst im Jänner 2024 durchgeführt wurde.

Ansatz 8120 - WC-Anlagen:

Es wurden im Jahr 2023 um 2.800,- weniger ausgegeben als veranschlagt.

Ansatz 8140 - Straßenreinigung:

Hier wurden finanzierungsseitig um 19.000,- weniger ausgegeben.

Ansatz 8200 - Wirtschaftshof:

Der Wirtschaftshof weist in der Ergebnisrechnung einen Überschuss von 1.600,- aus.

Ansatz 8310 - Freibad:

Das Freibad weist finanzierungsseitig einen Abgang von 62.700,- auf.

Ansatz 8460 - Wohn- u. Geschäftsgebäude:

Hier wurden 15.000,- weniger ausgegeben. Es wurden wieder weniger Mietaufwände verbucht.

Ansatz 84902 - Fürstenhof:

Hier wurden 1.100,- mehr ausgegeben.

Ansatz 8500 - WVA:

Der Gebührenhaushalt WVA weist einen Überschuss von 90.200,- aus.

Ansatz 8510 - Kanal:

Der Gebührenhaushalt Kanal weist einen Überschuss von 244.400,- aus.

Ansatz 8520 - Müll:

Der Gebührenhaushalt Müll weist einen Überschuss von 78.300,- aus.

Ansatz 9100 - Geldverkehr:

Hier wurden um 19.000 weniger Zinszahlungen geleistet.

Ansatz 9140 - Beteiligungen:

Ergebnisseitig wurden hier 52.200,- als Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen verbucht auf Grund der Verringerung des Eigenkapitales bei beteiligten Unternehmen.

Ansatz 9200 - Gemeindeabgaben:

Hier wurden Mehreinnahmen in der Höhe von 167.500,- verbucht. Hauptsächlich auf Grund der positiven Entwicklung der Kommunalsteuer und der Grundsteuer.

Ansatz 9250 - Ertragsanteile:

Hier sind um 71.700,- mehr an Ertragsanteilen als veranschlagt eingegangen.

Ansatz 9300 - Landesumlage:

Hier wurden um 4.500,- mehr verbucht.

Ansatz 9470 - Sonstige Zuschüsse der Länder:

Hier wurden einmalige Liquiditätsstärkungen in der Höhe von 345.000,- des Landes verbucht.

Darlehen:

Der Schuldenstand am Anfang des Rechnungsjahres betrug € 3.085.161,99 und verminderte sich im Jahre 2024 auf € 2.727.160,00.

Die Schulden beim Regionalfonds belaufen sich auf € 334.758,27 für Darlehen für Katastrophenschäden und Gemeindestraßenprojekte.

Enthalten sind auch zwei Darlehen in der Höhe von gesamt € 702.400,00 bei „Die Kärntner“-Förderungsgesellschaft.

Die restlichen Darlehensschulden in der Höhe von € 1.690.001,73 sind in den Gebührenhaushalten WVA und Kanal verbucht.

Forstveranlagung:

Die Forstveranlagung veränderte sich von € 1.207.718,78 auf € 1.172.554,84. Die teilweise Auflösung für die Runse wurde verbucht und die Abwertung wurde ebenso buchhalterisch erfasst.

Der zweite Teil der Veranlagung veränderte sich von € 86.806,45 auf € 72.604,84. Hier werden jährlich laut Beschluss 14.201,61 aufgelöst und für laufende Ausgaben verwendet.

Personalkosten:

Die Personalkosten (ohne Pensionsfondsumlage) des Jahres 2024 betragen insgesamt € 1.372.900 (VJ € 1.234.400). Die Steigerung der Personalkosten ist hauptsächlich auf die inflationsbedingte Erhöhung von 9,15% rückzuführen. Weiters wurden auf Grund des Spectaculum im Jahr 2024 mehr Überstunden geleistet sowie mehr Ferialpraktikanten angestellt.

Rückstellungen:

Mit der EB wurden erstmals Rückstellung gebildet. Diese veränderten sich wie folgt:

Rückstellungen	Stand 31.12.2023	Dotierung 2024	Auflösung 2024	Stand 31.12.2024
Urlaube	€ 95.226,71	€ 6.717,42	€ 32.288,62	€ 69.655,51

Der Obmann dankt für die rege Mitarbeit und schließt die Sitzung am 25. März um 18:30 Uhr sowie am 26. März um 17:35 Uhr.

Diese Niederschrift wurde anlässlich dieser Sitzung verfasst, gelesen, genehmigt und unterfertigt.

Der Obmann:



Die Ausschussmitglieder:



Der Schriftführer:



Der Stadtrat hat den Kassenkontrollbericht zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller,



Friesach, am Entwurf!

Zahl: 612-0/2025-1/Le.

Betr.: Auflassung, Übernahme, Öffentlichkeitserklärung
von Straßenflächen im Bereich des Schützenweges Grafendorf

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom, Zahl: 612-0/2025-1/Le., mit der Teilflächen laut Vermessungsurkunde der ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, DI Dr. Jörg Wresnik, 9360 Friesach, Herrengasse 4, GZ 234041-V1-U vom 07.02.2025 als Wegfläche aufgelassen und öffentlich erklärt sowie gleichzeitig als Verbindungsstraße kategorisiert werden

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Ziff.6, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBL. Nr. 8/2017 idgF. LGBL. Nr. 98/2024 in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBL. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Die in der Vermessungsurkunde der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 234041-V1-U vom 07.02.2025 dargestellten Trennstücke werden teilweise als öffentliches Gut aufgelassen, als öffentliches Gut übernommen und öffentlich erklärt, der **EZ. 1392 der KG. Friesach**, dazugeschlagen und als Verbindungsstraße kategorisiert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)

Amtstafel
angeschlagen am
abgenommen am

Der Stadtrat hat der Verordnung einstimmig beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der oben angeführten Verordnung Auflassung, Öffentlichkeitserklärung und Übernahme öffentliches Gut - Schützenweg, Grafendorf - gemäß Vermessungsurkunde der Firma ANGST GZ. 234041-V1-U vom 07.02.2025 die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

die angeführte Verordnung Auflassung, Öffentlichkeitserklärung und Übernahme öffentliches Gut - Schützenweg, Grafendorf - gemäß Vermessungsurkunde der Firma ANGST GZ. 234041-V1-U vom 07.02.2025.

24.	Verordnung Auflassung, Öffentlichkeitserklärung und Übernahme öffentliches Gut - Grundstück Nr. 4439/1 der KG St. Salvator - gemäß Vermessungsurkunde der Firma ANGST GZ. 244068-V1-U vom 19.12.2024 (Gunzenberg/Schratzbach)
-----	---

Berichterstattung: Bürgermeister Josef Kronlechner
Stadtrat: 01.04.2025





Friesach, am Entwurf!

Zahl: 612-0/2025-2/Le.

Betr.: Auflassung, Übernahme, Öffentlichkeitserklärung
von Straßenflächen im Bereich der Ortschaften Gunzenberg und Schratzbach

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom , Zahl: 612-0/2025-2/Le.,
mit der Teilflächen laut Vermessungsurkunde der ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, DI
Dr. Jörg Wresnik, 9360 Friesach, Herrengasse 4, GZ 244068-V1-U vom 19.12.2024 als
Wegfläche aufgelassen und öffentlich erklärt sowie gleichzeitig als Verbindungsstraße
kategorisiert werden

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Ziff. 6, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.
Nr. 8/2017 idgF. LGBl. Nr. 98/2024 in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner
Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr.
95/2024, wird verordnet:

§ 1

Die in der Vermessungsurkunde der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 244068-
V1-U vom 19.12.2024 dargestellten Trennstücke werden teilweise als öffentliches Gut
aufgelassen, als öffentliches Gut übernommen und öffentlich erklärt, der **EZ. 674 der KG. St.
Salvator**, dazugeschlagen und als Verbindungsstraße kategorisiert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)

Amtstafel
angeschlagen am
abgenommen am

Der Stadtrat hat die Verordnung einstimmig beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und
ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Verordnung Auflassung, Öffentlichkeitserklärung und Übernahme öffentliches Gut -
Grundstück Nr. 4439/1 der KG. St. Salvator - gemäß Vermessungsurkunde
der Firma ANGST GZ. 244068-V1-U vom 19.12.2024 (Gunzenberg/Schratzbach)
beschlossen werden?**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher,
H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch,
Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller,

M. Schabernig, O. Liechtenecker)
**die Verordnung Auflassung, Öffentlichkeitserklärung und Übernahme öffentliches Gut -
Grundstück Nr. 4439/1 der KG. St. Salvator - gemäß Vermessungsurkunde der
Firma ANGST GZ. 244068-V1-U vom 19.12.2024 (Gunzenberg/Schratzbach)**

25.	Baurechtsvertrag EZ 603 KG 74302 (Projekt Rüsthaus neu)
-----	---

Berichterstattung: Bürgermeister Josef Kronlechner
Stadtrat: 06.03.2025

Nunmehr liegt der Baurechtsvertrag für die EZ 603 KG 74302 in der Clean-Version vor.



Entwurf vom 26.03.2025

Univ.-Lektor
MMag. Dr. Arno Weigand
Notar

Dr. Anna Fichtinger
Kommandit-Partnerin
und Substitutin
Allgemein beeidete und
gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin
für die englische Sprache

Mag. Anna Theresa Petrikovics, MBL
Substitutin

Dr. Daniela Baumgartner
Notariatskandidatin

BAURECHTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Dominikaner-Prediger-Ordens-Konvent**,
1010 Wien, Postgasse 4,
im folgenden **Grundeigentümerin** genannt einerseits,

und

2. **Stadtgemeinde Friesach**,
9360 Friesach, Kärnten, Fürstenhofplatz 1,
im folgenden **Bauberechtigte** genannt andererseits

wie folgt:

Öffentlicher Notar MMag. Dr. Arno Weigand & Partnerin Kommandit-Partnerschaft

Kommanditgesellschaft
Sitz in Wien

Handelsgericht Wien
FN 573271 x

Untere Donaustr. 13-15/7. OG
1020 Wien

Tel. +43 / 1 / 216 00 22
Fax +43 / 1 / 216 00 22 22

office@notar1020.at
www.notar1020.at

N-Code: N101205
UID ATU77883248

Präambel

Der **Dominikaner-Prediger-Ordens-Konvent** ist Eigentümer der Liegenschaft **EZ 603 KG 74302 Friesach (Bezirksgericht Sankt Veit an der Glan)**. Die Bauberechtigte plant gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages auf Grundstück Nummer 1329/42 Lagerhallen und Flugdächer samt Lager-, Park- und Stellflächenim weiteren auch „Bauwerk“ genannt, zur Erweiterung des Wirtschaftshofs der Stadtgemeinde Friesach, zu errichten. Zu diesem Zwecke soll der Bauberechtigten ein Baurecht eingeräumt werden.

I. Vertragsgegenstand/ Baurechtsgrundstück/Baurechtseinräumung

Der Grundbuchsstand dieser Liegenschaft stellt sich wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 74302 Friesach EINLAGEZAHL 603
 BEZIRKSGERICHT Sankt Veit an der Glan

 Letzte TZ 655/2022
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
 ***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1329/38	G Gärten(10)	*	1730 Am Dominikanerfeld 37
1329/42	G Landw(10)	*	3098
1343/1	G Gärten(10)	*	1555 Am Dominikanerfeld 29
GESAMTFLÄCHE		6383	

Legende:
 G: Grundstück im Grenzkataster
 *: Fläche rechnerisch ermittelt
 Gärten(10): Gärten (Gärten)
 Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

***** A2 *****
 13 a gelöscht
 ***** B *****

2 ANTEIL: 1/1
Dominikaner-Prediger-Ordens-Konvent
 ADR: Postgasse 4, Wien 1010
 a 2426/2020 Schenkungsvertrag 2020-05-26 Eigentumsrecht
 ***** C *****

1 a TZ der Landtafel 5023/1961
 DIENSTBARKEIT Errichtung eines Pumpbrunnens, Pumpenhauses
 samt Trafostation und Zufahrtsweg hins Gst 1329/2 für
 Stadtgemeinde Friesach

b 394/1972 Übertragung der Eintragung(en)
 aus GB 02400 Landtafel Kärnten EZ 853

c 805/2020 66/2021 68/2021 70/2021 300/2022 655/2022 Teilung
 Gst 1329/2 in Gst 1329/2 1329/38 1329/42

2 a TZ der Landtafel 12410/1970
 DIENSTBARKEIT Verlegung und Erhaltung des 20 KV-Südkabels
 auf Gst 1329/2 für
 Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

- b 394/1972 Übertragung der Eintragung(en)
aus GB 02400 Landtafel Kärnten EZ 853
- c 805/2020 655/2022 Teilung Gst 1329/2 in Gst 1329/2 1329/42
- 3 a 196/1974
DIENSTBARKEIT Verlegung und Erhaltung der 20
KV-Kabelleitung zur Trafostation Kraxner-Seidlung
hins Gst 1329/2
für Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
- b 805/2020 66/2021 68/2021 70/2021 655/2022 Teilung Gst 1329/2
in Gst 1329/2 1329/38
- 4 a 196/1974
DIENSTBARKEIT Errichtung und Erhaltung der 20
KV-Kabeltrafostation Kraxner-Seidlung
samt Geh- und Zufahrtsrecht hins Gst 1329/2
für Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
- b 805/2020 655/2022 Teilung Gst 1329/2 in Gst 1329/2 1329/38
- 5 a 2231/1994
DIENSTBARKEIT Trafostation samt Geh- und Zufahrtsrecht
über Gst 1329/2 für
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
(8WEn-169/2/89)
- b 805/2020 66/2021 68/2021 70/2021 300/2022 655/2022 Teilung
Gst 1329/2 in Gst 1329/2 1329/38 1329/42
- 7 a 1250/2000
DIENSTBARKEIT Errichtung Erhaltung Betrieb
eines zweiten Tiefbrunnens (Pumpbrunnens)
Zuleitung von diesem Tiefbrunnen zum bestehenden Pumpenhaus
auf Gst 1329/2
gem Pkt III Abs 2 Übereinkommen 1999-02-08 für
Stadtgemeinde Friesach
- b 805/2020 66/2021 68/2021 70/2021 300/2022 655/2022 Teilung
Gst 1329/2 in Gst 1329/2 1329/38 1329/42

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

1. Vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 603 GB 74302 Friesach soll das Grundstück Nr. 1329/42 landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden) mit einer Gesamtfläche von 3098 m² (in der Folge auch kurz „Baurechtsgrundstück“ genannt), abgeschrieben und einer neu zu eröffnenden Einlage des Grundbuchs GB 74302 Friesach zugeschrieben werden.
2. Die Grundeigentümerin hat alle notwendigen Schritte zu unternehmen, dass das Baurechtsgrundstück, dh das Grundstück Nr. 1329/42 abgeteilt und einer neu zu eröffnenden Einlage des Grundbuchs GB 74302 Friesach zugeschrieben wird. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, die für die Einräumung des Baurechtes erforderlichen Löschungs- bzw. Vorrangseinräumungserklärungen der Buchberechtigten einzuholen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Abschreibung und der Einholung der Löschungs- bzw. Vorrangseinräumungserklärungen der Buchberechtigten anfallenden

Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Bauberechtigte. Die Kosten einer allfälligen Lastenfreistellung (z.B. Pfandrechtstilgung) des Baurechtsgrundstücks gehen zulasten der Grundeigentümerin.

II. Baurechtsbestellung

1. Die Grundeigentümerin bestellt hiermit zugunsten der Bauberechtigten auf dem **GST-NR. 1329/42** inliegend in der Liegenschaft **Einlagezahl Neu, Grundbuch 74302**, Bezirksgericht Sankt Veit an der Glan, im Gesamtausmaß von insgesamt 3098 m², ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes in der gültigen Fassung beginnend mit der grundbücherlichen Eintragung der Last des Grundstückes. Dieses Baurecht wird für 99 Jahre bestellt.
2. Die Bauberechtigte nimmt diese Bestellung an.
3. Die Bestellung des Baurechts ist jedoch mit (i) der rechtskräftigen Abteilung des Baurechtsgrundstücks und dessen Zuschreibung in einer neu zu eröffnenden Einlage des Grundbuchs GB 72302 Friesach und (ii) dem Vorliegen der nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften allenfalls erforderlichen grundverkehrsbehördlichen Bewilligung aufschiebend bedingt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, damit die aufschiebenden Bedingungen so rasch wie möglich eintreten.
4. Für den Fall, dass die aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt II.3. nicht spätestens bis zum 1. Oktober 2025 eingetreten sind (oder - soweit möglich - bis dahin nicht auf deren Eintritt durch die Bauberechtigte verzichtet wurde), zerfällt dieser Baurechtsvertrag, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Vertragsparteien bedarf und keine der Vertragsparteien ist weiter an den Vertrag gebunden. Der Wegfall der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bezieht sich allerdings nur auf die Leistungspflichten aus dem Grundgeschäft, aber nicht auf jene vertraglichen Verpflichtungen, die nach dem Willen der Vertragsparteien auch im Fall des Nichteintritts der aufschiebenden Bedingung weiter Anwendung finden sollen. Davon unberührt bleiben weiters allfällige gesetzliche Ansprüche der Vertragsparteien infolge vorsätzlicher oder fahrlässiger Vereitelung des Bedingungsintritts.

III. Bauberechtigung

Aufgrund dieses Baurechtes ist die Bauberechtigte berechtigt auf dem Baurechtsgrundstück nach der Maßgabe (baubehördlich genehmigter) Pläne (Beilage/.1) das Bauwerk zu errichten. Sämtliche einschlägige Verwaltungsvorschriften für die Errichtung und Inbetriebnahme des Gebäudes sind von der Bauberechtigten einzuhalten. Sie hat auch sämtliche Voraussetzungen für die Errichtung dieses Bauwerks aus eigenem, ohne Anspruch auf Kostenersatz, und unter Ausschluss jeder Gewährleistung zu schaffen. Die Bauberechtigte hat die Grundeigentümerin für allfällige Schäden und – auch verschuldensunabhängigen – Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Bauführung und dem Betrieb des Bauwerks schad- und klaglos zu halten.

Der Bauberechtigten stehen am Grundstück die Rechte eines Fruchtgenussberechtigten zu, insbesondere das Recht das Grundstück als öffentliche Rangier- und Ausfahrtsfläche sowie für Parkflächen und Wertstoffcontainer zu nutzen.

IV. Bauwerk

Die Bauberechtigte ist verpflichtet:

1. das auf der Liegenschaft aufgeführte bzw. das zu errichtende Bauwerk nebst Zubehör und Anlagen stets in gutem und seinem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten,
2. alle Neu-, Aus- und Zubauten, insbesondere wesentliche Veränderungen des Bauwerkes nicht ohne vorherige Zustimmung der Grundeigentümerin, vorbehaltlich der baubehördlichen Genehmigung, auszuführen,
3. das Bauwerk während der ganzen Dauer des Baurechtes bei einer zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Versicherungsanstalt gegen Brandschaden, Leitungswasserschaden, Haftpflicht und Sturmschaden derart versichert zu halten, dass die Versicherungssumme nur mit Zustimmung des Baurechtbestellers ausgefolgt werden darf,
4. im Bereich der Baurechtsliegenschaft auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Pflege aller Wege, Straßen und Zugänge, insbesondere für die Reinigung und Räumung von Schnee sowie ihre Bestreuung bei Schnee und Glatteis zu sorgen; die Grundeigentümerin ist bei Verletzung dieser Verpflichtung von jeglicher Haftung schad- und klaglos zu halten.

5. sämtliche Steuern, Abgaben und sonstige öffentlichen Abgaben oder Kosten, die hinsichtlich der mit dem Baurecht belasteten Liegenschaft sowie hinsichtlich des übernommenen bzw. des künftig zu errichtenden Bauwerkes sowie des Baurechts zu entrichten sind, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, Grundsteuer, Kanal- und Wassergebühren, Müllabgaben etc. fristgerecht zu bezahlen und die Grundeigentümerin hierfür schad- und klagelos zu halten. Insoweit die mit dem Eigentum und der Gestattung der Verwendung der Baurechtsliegenschaft kraft Gesetz verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren und dergleichen nicht direkt zur Vorschreibung an die Bauberechtigte gelangen, wird die Grundeigentümerin diese auf Grund der ihnen von den zuständigen Stellen übermittelten Vorschreibungen an die Bauberechtigte in prüffähiger Form in Rechnung stellen. Ab der Übergabe verpflichtet sich die Bauberechtigte, diese Vorschreibungen binnen 14 Tagen ab Inrechnungstellung zu bezahlen.

V. Übergabe

Die Übergabe bzw. Übernahme des Baurechtsgrundstücks in den physischen Besitz der Bauberechtigten erfolgt sobald als möglich nach Eintritt der (bzw. - soweit möglich - Verzicht der Bauberechtigten auf die) aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt II. 3. - an einem noch einvernehmlich festzusetzenden Tag. Dieser Tag gilt auch als Stichtag für den Übergang von Rechten und Pflichten, Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall.

VI. Entgelt für die Einräumung des Baurechtes

Für die Benützung des Baurechtsgrundstücks ist ein **jährlicher Bauzins in Höhe von € 3.000,- (dreitausend Euro) zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer** zu entrichten. Der Bauzins ist im Vorhinein für jedes Kalenderjahr am 2. Jänner jedes Jahres bei einem Respiro von 7 Tagen fällig und auf das von der Grundeigentümerin bekannt gegebene Konto zu entrichten. Der Bauzins ist für das Kalenderjahr 2025 in voller Höhe binnen einem Monat nach Abschluss dieses Vertrages zu entrichten. Der vereinbarte Bauzins ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020. Für die Zahlungen ab Jänner 2025 kommt jeweils die Indexzahl des vorangegangenen Oktobers zur Anwendung. Sollte der Verbraucher-

preisindex nicht mehr verlautbart werden, tritt an dessen Stelle der diesem am ehesten entsprechende Index.

Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung des Bauzinses durch eine Reallast.

VII. Belastungs- und Veräußerungsverbot, Vorkaufsrecht

Die Bauberechtigte räumt der Grundeigentümerin am vertragsgegenständlichen Baurecht das Belastungs- und Veräußerungsverbot gemäß § 364c ABGB in der Weise ein, dass sich die Bauberechtigte verpflichtet, das Baurecht ohne Zustimmung der Grundeigentümerin weder zu veräußern noch zu belasten. Weiters verpflichtet sich die Bauberechtigte das Baurecht ohne Zustimmung der Grundeigentümerin nicht in Bestand zu geben. Die Vertragsparteien nehmen die rein obligatorische Wirkung dieser Rechtseinräumung zur Kenntnis.

Die Bauberechtigte räumt hiermit der Grundeigentümerin für alle Fälle der (verbotswidrigen) Veräußerung des Baurechts das auf der Baurechtseinlage grundbücherlich sicherzustellende Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB für alle Veräußerungsarten am vertragsgegenständlichen Baurecht samt den hierauf errichteten Bauwerken ein. Die im § 1075 ABGB genannte Frist wird einvernehmlich auf drei Monate erstreckt. Für den Fall, dass es sich um eine unentgeltliche Veräußerung handelt bzw für den Fall, dass die vom Dritten angebotene Gegenleistung nicht ausschließlich eine Geldleistung ist, so ist der von der Grundeigentümerin zu bezahlende Einlösungspreis (welcher diesfalls dem Verkehrswert zu entsprechen hat) für das Baurecht - mangels einvernehmlicher Einigung zwischen den Vertragsparteien - von einem Immobiliensachverständigen für beide Seiten bindend festzulegen. Kann nicht einmal über die Person des Immobiliensachverständigen das Einvernehmen hergestellt werden, so ist der Immobiliensachverständige durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Kärnten festzulegen.

VIII. Auflösung des Baurechts/Heimfallsrecht

1. Die Grundeigentümerin ist berechtigt, gem § 4 des BauRG das Baurecht als erloschen zu erklären, wenn der Bauzins für zwei aufeinanderfolgende Jahre rückständig wird. Diese Verzugsfolge tritt jedoch erst nach erfolglosem Ablauf einer von der Grundeigentümerin

gentümerin der Bauberechtigten zu gewährenden Nachfrist von zumindest einem Monat ein.

2. Die Grundeigentümerin ist weiters berechtigt, die Übertragung des Baurechtes an die Grundeigentümerin bzw zugunsten eines von ihr namhaft gemachten Dritten zu verlangen, wenn
 - der Bauzins durch zwei aufeinanderfolgende Jahre auch nach der gewährten Nachfrist von zumindest einem Monat nicht entrichtet wird; oder
 - die Bauberechtigte ihre wesentlichen Verpflichtungen gem den Bestimmungen dieses Vertrages grob und beharrlich über einen längeren Zeitraum von zumindest 6 Monaten verletzt und dadurch für die Grundeigentümerin die Fortsetzung des Baurechtes praktisch unzumutbar wird.
3. Für den Fall des Erlöschens des Baurechts oder der Übertragung desselben an die Grundeigentümerin aus den oben genannten Gründen ist die Grundeigentümerin berechtigt, nach ihrer Wahl die Rückgabe des Baurechtsgrundstücks in dem von Bauwerken der Bauberechtigten vollständig und fachmännisch geräumten Zustand oder die Übernahme der Bauwerke der Bauberechtigten in ihr Eigentum zu verlangen. Eine Entschädigung seitens des Grundeigentümers ist nicht zu leisten.

IX. Gewährleistungen und Garantien

1. Die Grundeigentümerin haftet - ausgenommen für die untenstehenden abschließenden Gewährleistungen und Garantien und für die sonst in diesem Vertrag zugesicherten Eigenschaften - weder für eine bestimmte Beschaffenheit noch für ein bestimmtes Flächenausmaß, eine bestimmte Verwendungsfähigkeit oder für Erträge des Baurechtsgrundstücks, welches von der Bauberechtigten wie besichtigt und in Kenntnis seines Zustandes übernommen wird.
2. Die Grundeigentümerin leistet der Bauberechtigten Gewähr dafür und garantiert, dass die im Folgenden genannten Angaben zutreffen:

- a. Die Grundeigentümerin ist Eigentümerin des Baurechtsgrundstücks. Das Baurechtsgrundstück ist - mit Ausnahme der bürgerlichen Belastungen gemäß Punkt I. - frei von jeglichen Belastungen, Pfandrechten, Bestandsrechten und sonstigen Rechten Dritter, insb von bürgerlichen oder außerbürgerlichen Lasten, gleichgültig, ob es sich um Lasten öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur handelt. Für die das Baurechtsgrundstück betreffenden bürgerlichen Lasten gemäß Punkt I sind von der Grundeigentümerin unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages Löschungserklärungen bzw. Vorrangseinräumungserklärungen einzuholen.
 - b. Die Grundeigentümerin hat keine bestehende Verpflichtung zum Verkauf, zur Verpfändung, zur Belastung oder anderweitigen Übertragung von Rechten an dem Baurechtsgrundstück.
 - c. Keine das Baurechtsgrundstück betreffenden Steuern, Gebühren, öffentlichen Abgaben und Umlagen sowie Aufwendungen und sonstigen Lasten, welcher Art auch immer, sind offen. Steuern, Gebühren, öffentliche Abgaben und Umlagen sowie Aufwendungen und sonstige Lasten iZm dem Baurechtsgrundstück, die einem Zeitraum zuzurechnen sind, der vor dem Tag der Übergabe liegt, jedoch erst später zur Vorschreibung gelangen und/oder nach dem Tag der Übergabe fällig werden, hat die Grundeigentümerin zu tragen bzw bei Zahlung durch die Bauberechtigte dieser unverzüglich nach Aufforderung zu ersetzen.
 - d. Hinsichtlich des Baurechtsgrundstücks oder Teilen davon sind keine gerichtlichen und/oder außergerichtlichen und/oder verwaltungsbehördlichen Verfahren, welcher Art auch immer, anhängig oder nach bestem Wissen der Grundeigentümerin zu erwarten.
 - e. Die Grundeigentümerin bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Übergabe auf bzw im Baurechtsgrundstück keine gefährlichen und/oder schädlichen Ablagerungen, Stoffe bzw Substanzen oder unterirdischen Lagertanks befinden, keine derartigen Gefahrenstoffe unter oder im Umfeld des Baurechtsgrundstücks verwendet, hergestellt, gelagert, freigesetzt, abgeladen oder entsorgt worden sind.
3. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich gegenüber der Bauberechtigten hiermit unwiderruflich, dieser bei einer Verletzung der obigen Gewährleistungen und Garantien den entstandenen Schaden zu ersetzen und die Bauberechtigte hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Ansprüche der Bau-

berechtigten aus einer möglichen Verletzung der Gewährleistungen und Garantien bzw sonstigen Zusicherungen dieses Vertrages müssen innerhalb von 3 Jahren geltend gemacht werden. Die Frist zur Geltendmachung beginnt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen; dh bei Sachmängeln ab Übergabe und im Falle von Rechtsmängeln ab Kenntnis der Ansprüche von Dritten.

X. Sonstige Rechte und Pflichten

1. Die Bauberechtigte ist verpflichtet, für alle Neu-, Zu- oder Umbauten die vorherige Zustimmung der Grundeigentümerin einzuholen, wobei diese Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigert werden darf, und alle erforderlichen baubehördlichen sowie gewerberechtlichen Genehmigungen zu erwirken. Weiters hat die Bauberechtigte der Grundeigentümerin eine Ausfertigung der baubehördlich genehmigten Pläne zu übergeben.
2. Die Bauberechtigte hat das bzw die von ihr auf dem Baurechtsgrundstück errichteten Bauwerke während der ganzen Dauer des Baurechtes zum Neubauwert angemessen zu versichern (dies inkludiert jedenfalls eine Feuer-, Gebäudehaftpflicht-, Leitungswasser-, Sturmschaden-, Glasbruch- und Terrorismusversicherung) und der Grundeigentümerin unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages eine entsprechende Bestätigung über die Deckungssumme vorzulegen. Auch ist der Grundeigentümerin über ihr Verlangen die fortlaufende Zahlung der Versicherungsprämie nachzuweisen.
3. Die Bauberechtigte hat weiters dafür zu sorgen, dass sie das bzw die von ihr auf dem Baurechtsgrundstück errichteten Bauwerke stets im guten und benutzbaren Zustand erhält, soweit dies für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

XI. Beendigung des Baurechts/Zurückstellung des Baugrundstücks

Bei Erlöschen des Baurechtes durch Zeitablauf ist die Grundeigentümerin nach ihrer eigenen Wahl berechtigt, entweder (i) das Bauwerk entschädigungslos in ihr Eigentum zu übernehmen oder (ii) von der Bauberechtigten die vollständige und fachmännische Entfernung des bzw der von ihr auf dem Baurechtsgrundstück errichteten Bauwerke zu verlangen. Dieses Wahlrecht

ist von der Grundeigentümerin zumindest ein Jahr vor Erlöschen des Baurechtes durch Zeitablauf auszuüben, andernfalls gilt die vollständige und fachmännische Entfernung der Bauwerke der Bauberechtigten als vereinbart. Sollte die Grundeigentümerin die Entfernung verlangen, wird die Bauberechtigte auf eigene Kosten die erforderlichen Maßnahmen bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des Baurechts. Die Bauberechtigte ist verpflichtet, bei Beendigung des Baurechts die Löschung von auf der Baurechtseinlage verbücherten Geldlasten auf eigene Kosten zu veranlassen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag wird nur einfach errichtet und nach grundbücherlicher Durchführung der Bauberechtigten zugestellt. Die Grundeigentümerin erhält beglaubigte Kopien dieses Vertrages.
2. Die Kosten der Vertragserrichtung werden von den Vertragsparteien je zur Hälfte getragen. Die Bauberechtigte hat zudem sämtliche übrige Kosten und Kosten der grundbücherlichen Durchführung sowie die aus diesem Vertrag zur Vorschreibung gelangenden Steuern und Gebühren samt Zuschlägen zur Gänze zu tragen.
Sämtliche Vertragsparteien nehmen jedoch zur Kenntnis, dass sie im Außenverhältnis solidarisch für alle Kosten, Steuern und Gebühren haften.
Allfällige Beratungskosten hat jede Partei für sich alleine zu tragen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der wegfallenden Bestimmung entspricht.
4. Dieser Baurechtsvertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Für Streitigkeiten aus oder iZm dem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über dessen Rechtsgültigkeit, vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien sachlich zuständigen Gerichts.
5. Die Vertragsparteien verzichten - soweit gesetzlich möglich - auf die Irrtumsanfechtung. *Lesio enormis* kann nicht geltend gemacht werden.
6. Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie allfällige Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

7. Die Vertragsparteien nehmen sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten wechselseitig an.

XIII. Aufsandung

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch **74302 Friesach** nachfolgendes bewilligt werden kann:

1. In EZ 603:

Die Abschreibung des Grundstück Nr. 1329/42 und Zuschreibung zu einer neu zu eröffnenden Einlagezahl des **Grundbuchs 74302 Friesach**

2. In der gemäß Punkt 1. neu zu eröffnenden Einlagezahl des Grundbuchs 74302 Friesach mit dem zuzuschreibenden Grundstück Nr. 1329/42:

Die Einverleibung des Baurechtes für 99 Jahre ab Einverleibung als Last und ob der neu zu eröffnenden Baurechtseinlage als Recht zugunsten der Bauberechtigten

3. Ob der neu zu eröffnenden Baurechtseinlage:

- (i) Die Einverleibung der Reallast der Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Bauzins nach Inhalt und Umfang des Punktes VI. dieses Vertrages und
- (ii) Die Einverleibung des Vorkaufsrechtes gemäß Punkt VII. dieses Vertrages

jeweils zugunsten der Grundeigentümerin.

XV. Vollmacht

Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Eva Bürgermeister, geboren am 05.07.1968, Frau Hannah Oberhofer, geboren am 13.07.1998 oder Frau Lisa Patschka, geboren am 18.09.1992, alle per Adresse Magister Magister Doktor Arno Weigand, 1020 Wien, Untere Donaustraße 13-15/7.OG, jeweils selbstständig alle Rechtshandlungen und Willenserklärungen für sie in der erforderlichen Form vorzunehmen, die zur Errichtung und Durchführung dieses Vertrages im Grundbuch erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere auch die

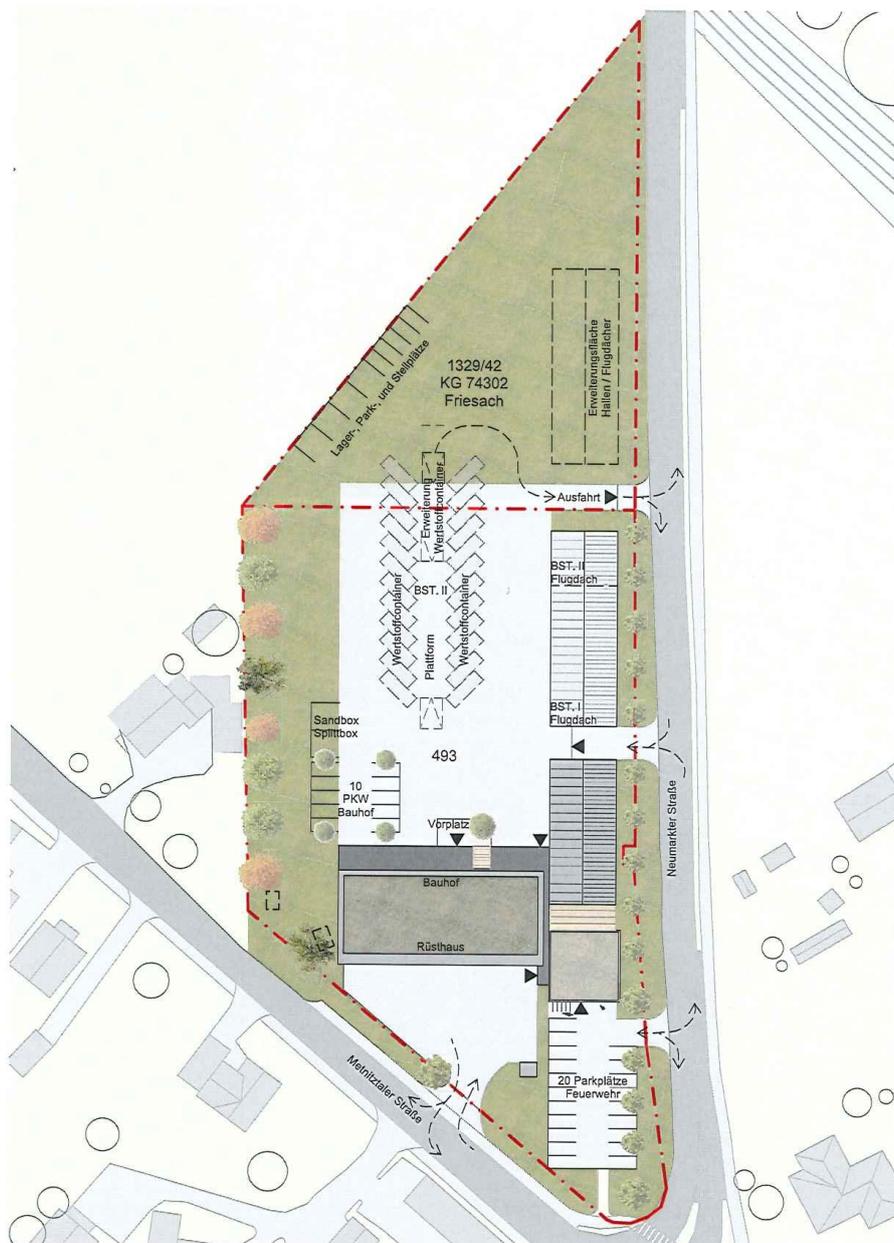
Vollmacht, allfällige Schreibfehler in dieser Urkunde in der erforderlichen Form zu berichtigen und Aufsandungserklärungen in ihrem Namen abzugeben. Diese Vollmacht ermächtigt ausdrücklich zur Doppelvertretung. Diese Vollmacht erlischt mit grundbücherlicher Durchführung dieses Baurechtsvertrages und ist bis dahin unwiderruflich.

Friesach, am

Stadtgemeinde Friesach

Wien, am

Dominikaner-Prediger Ordens Konvent



Das Grundstück 1329/42, KG 74302 Friesach, stellt die Erweiterungsfläche des Wirtschaftshofes der Stadt Friesach dar. Es wird in einer ersten Baustufe als Rangier-, bzw. Ausfahrtsfläche genutzt. Im Falle einer Erweiterung können Stellflächen, Lagerflächen, Parkflächen, Erweiterung der Wertstoffcontainer und die Erweiterung von Lagerhallen bzw. Flugdächern dazukommen.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Abschluss des Baurechtsvertrages ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der vorliegende Baurechtsvertrag für die EZ 603 KG 74302 Friesach abgeschlossen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

den Abschluss des Baurechtsvertrages betreffend die Liegenschaft EZ603 KG 74302 Friesach.

26.	Pachtvertrag Freibadbuffet
------------	-----------------------------------

Berichterstattung: StR Ing. Helmut Wachernig
Stadtrat: 01.04.2025

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Friesach**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Josef KRONLECHNER und dem Stadtratsmitglied, Herrn Ing. Helmut WACHERNIG als Verpächter einerseits, und der **Pizzeria Venezia**, vertreten durch Herrn Kamil SELINNI, 9360 Friesach, Zeltschach 50, als Pächter andererseits, wie folgt:

1.

Pachtgegenstand

Das im Freizeitzentrum Friesach im Hochparterre gelegene Buffet, bestehend aus

- dem Gastraum mit vorgebauter Terrasse,
- einer Küche,
- den im Kellergeschoss unter der Küche befindlichen Abstell- und Lagerraum,
- den ebenfalls im Keller befindlichen WC-Anlage für Damen und Herren,
- Leergutraum
- 2 Lagerräume von außen begehbar – im Eingangsbereich und ehemaliger Chlorgasraum,
- das in einer Liste gesondert erfasste Inventar.

2.

Pachtdauer

Der Pachtvertrag beginnt mit 01. April 2025 und wird vorläufig bis 30. September 2025 abgeschlossen.

3.

Pachtzins/Betriebskosten/Fälligkeit

- a) Als Pachtzins wird ein Betrag von € 2.500,00 (zuzüglich 20% Mwst. € 500,--) vereinbart, wobei A - Conto Mietzahlungen möglich sind. Der vollständige Pachtzins ist jedoch unaufgefordert bis spätestens 30. September 2025 auf das Konto der Stadtgemeinde Friesach einzuzahlen (Kärntner Sparkasse - BIC: KSPKAT2K; IBAN: AT26 2070 6042 0000 0109).
- b) Anfallende Betriebskosten für Müllabfuhr sowie Wasser- und Kanalgebühr hat der Pächter selbst zu tragen. Diese werden quartalsmäßig von der Stadtgemeinde Friesach vorgeschrieben.
Der Pächter wird für die Dauer des Pachtvertrages verpflichtet, einen Stromliefervertrag für die Zählpunktnummer AT007000 0936 0000 0010 1900 0258 3521A abzuschließen.

1

- c) Anfallende Kosten für Grundsteuer sowie Gebäude-Feuerversicherung werden von der Verpächterin getragen.
- d) Die anfallenden Kosten für Heizmaterialien sowie die Kosten für die von einem befugten Rauchfangkehrermeister durchzuführenden Kaminkehrarbeiten sind vom Pächter selbst zu tragen.

4.

Offenhalte- und Betriebsverpflichtung

Der Pächter verpflichtet sich Ruhetage nur außerhalb der Badesaison anzuordnen. Weiters ist der Buffetbetrieb während der Badesaison, besonders an Badetagen, jedenfalls offenzuhalten.

Gegen eine längere Offenhaltung des Buffets im Rahmen der gewerberechtlichen Bestimmungen innerhalb der Pachtzeit besteht kein Einwand.

5.

Pflege/Instandhaltung

Der Pächter ist verpflichtet den Pachtgegenstand und das dazugehörige Inventar auf seine Kosten und Gefahr stets in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zu halten.

Bauliche Veränderungen am Pachtgegenstand dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung der Verpächterin ausgeführt werden.

Der Pächter hat keinen Anspruch auf Ersatz für am Pachtgegenstand getätigte Aufwendungen aller Art, außer dies wird ausdrücklich vorher schriftlich vereinbart.

Der Pächter verpflichtet sich, den Pachtgegenstand nach Ablauf des Pachtverhältnisses der Verpächterin in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand innerhalb von 8 Tagen zu übergeben. Über die Übergabe ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen.

6.

Haftung/Versicherung

Der Pächter übernimmt den Pachtgegenstand mit allen sonst den Grund- und Gebäudeeigentümer nach dem bürgerlichen und öffentlichen Recht zu treffenden Sorgfaltspflichten und die sich daraus ergebende Haftung.

Eine Feuerversicherung für das Gebäude, in dem sich die pachtgegenständlichen Räume befinden, ist von der Verpächterin abgeschlossen.

Dem Pächter wird empfohlen für die Dauer der Pachtzeit eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung für den Pachtbetrieb abzuschließen.

Das Ausmaß und die Beschaffenheit des Pachtgegenstandes, sowie des dazugehörigen Inventars – soweit es sich im Eigentum der Verpächterin befindet – sind dem Pächter aus eigener Anschauung bekannt und entfallen für die Verpächterin daher alle daraus abzuleitenden Gewährleistungen gegenüber dem Pächter.

2

7.

Veranstaltungen/Automatenbetrieb/Bierausschank

- a) Veranstaltungen, die nicht nur auf das Pachtobjekt beschränkt sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verpächterin abgehalten werden.
- b) Dem Pächter ist es gestattet, innerhalb der Pachträumlichkeiten, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- oder Musikautomaten und Geräte aufzustellen. Die Aufstellung von Geldspielautomaten u.ä. ist ausdrücklich untersagt. Der Pächter haftet der Verpächterin gegenüber für die nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen anfallende Entrichtung von Vergnügungssteuern für derartige Geräte. Eine Beschallung des Lokales einschließlich der Sitzterrasse mit Musik ist grundsätzlich gestattet, hat aber hinsichtlich der Lautstärke so zu erfolgen, dass Beschwerden von Gästen und Besuchern des Freizeitzentrums oder der Anrainerschaft ausgeschlossen werden können.

28.2.2020

8.

Kündigung/Auflösung/Verlängerung des Pachtvertrages

Dieser Pachtvertrag wird auf Zeit, usw. vorläufig bis längstens 30. September 2025 abgeschlossen.

Die Verpächterin ist berechtigt diesen Pachtvertrag vorzeitig aufzulösen, wenn

- der Pächter die in diesem Vertrag übernommenen Pflichten trotz schriftlicher und nachweislich zugestellter Mahnung nicht einhält, insbesondere mit der Zahlung des vereinbarten Pachtschillings länger als 30 Tage in Verzug ist,
- über das Vermögen des Pächters ein Konkurs- und Ausgleichsverfahren eröffnet wurde,
- der Pächter den Buffetbetrieb während der Badesaison an Badetagen nicht offen hält oder sonst wiederholt Unregelmäßigkeiten gegen die für derartige Betriebe übliche sach- und fachgemäße Führung auftreten,
- der Pächter die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Pächtereigenschaft eines solchen Betriebes verliert.

Der Pächter verzichtet ausdrücklich auf ein vorzeitiges Kündigungsrecht dieses auf Zeit abgeschlossenen Pachtvertrages.

Wird vom Pächter nach Ablauf des Pachtvertrages eine Verlängerung des Pachtverhältnisses angestrebt, wird vereinbart, dass der Pächter dies der Verpächterin bis längstens 30. September 2025 schriftlich bekannt gibt. Zutreffendenfalls sind die Pachtbedingungen bis längstens 31. Dezember 2025 neu zu verhandeln.

9.

Allgemeine Bestimmungen

Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag sind im Rahmen eines Mediationsverfahrens zu lösen. Wenn das Mediationsverfahren keine nachhaltige Lösung bewirkt, ist die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes St. Veit/Glan gegeben.

3

Beide Vertragsteile verzichten auf das allfällige Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

Die Kosten für die Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages tragen der Pächter und die Verpächterin je zur Hälfte.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. In diesem Vertrag nicht enthaltene Regelungen in Form von Nebenabreden bestehen nicht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wovon nach beidseitiger Unterfertigung der Pächter und die Verpächterin jeweils eine Ausfertigung erhält.

Friesach, am 08.04.2025

Für die Stadtgemeinde Friesach als Verpächterin:

Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)



Stadtratsmitglied:

(Ing. Helmut Wachernig)

Der Pächter:

(Kamil Selinni)

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Abschluss des Pachtvertrages ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der vorliegende Pachtvertrag für das Freibadbuffet abgeschlossen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirthner, St. Hundsbichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

den Abschluss des Pachtvertrages betreffend des Freibadbuffets.

Berichterstattung: Bürgermeister Josef Kronlechner

Stadtrat: 01.04.2025

Privatrechtliche Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Weggenossenschaft Pöllarsch II, vertreten durch den Obmann Herrn Rudolf Maier, wohnhaft in 9361 St.Salvator, Marktstraße 12, einerseits und der Stadtgemeinde Friesach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Kronlechner, 9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1, andererseits wie folgt:

I.

Frau Mag. Sabine und Herr Mag. Andreas Maier sind je zur Hälfte Eigentümer der EZZ 769, 771 und 789, KG. St. Salvator, auf welchen sich die benützte Bringungsweganlage Pöllarsch II sowie die Bringungsweganlage Pöllarsch-Schweig-Hoferin befinden. Die Grundeigentümer stimmen dieser privatrechtlichen Vereinbarung ausdrücklich zu.

II.

Die Weggenossenschaft Pöllarsch II räumt der Stadtgemeinde Friesach die Benützung der Weganlage Pöllarsch II (laut beiliegendem Lageplan vom 26.12.2024 grün gekennzeichnet), beginnend beim Hochbehälter St.Salvator neu bis zu den Quelfassungen und Sammelschächten lt. wasserrechtlicher Bewilligung vom 22.09.1987, Zahl: 3438/1/1987-V, für die Dauer des Betriebes und der Instandhaltung der Quellen und Sammelschächte, ein. Weiters wird die Benützung der Bringungsweganlage Pöllarsch-Schweig-Hoferin (laut beiliegendem Lageplan vom 26.12.2024 gelb gekennzeichnet), abzweigend von der Zufahrt zum Druckunterbrecher und Sammelschächten der Dominikanerquelle und sogenannten Gemeindequellen bis ober die Quelfassungen der sogenannten Gemeindequellen, bis auf Widerruf eingeräumt.

III.

Für die Benützung der Bringungsweganlage Pöllarsch II, beginnend vom Hochbehälter St.Salvator neu bis zu den Quellen und Sammelschächten, und für die Benützung der Bringungsweganlage Pöllarsch-Schweig-Hoferin seit dem Jahr 1989 bis 2023, wurde in der gemeinsamen Besprechung vom 16. Juni 2023 ein einmaliger Pauschalbetrag von **EUR 4.500,-** vereinbart. Dieser Betrag ist auf das Konto der Bringungsweggemeinschaft Pöllarsch II zu überweisen.

IV.

Ab dem Jahr 2023 wird vereinbart, dass für die Benützung der Bringungsweganlage Pöllarsch II, beginnend vom Hochbehälter St.Salvator neu bis zu den Quellen und Sammelschächten, ein jährlicher Wegbenützungsbetrag in der Höhe von **EUR 100,- (wertgesichert)** und für die Benützung der Bringungsweganlage Pöllarsch-Schweig-Hoferin ein jährlicher Wegbenützungsbetrag in der Höhe von **EUR 50,- (wertgesichert)** auf das Konto der Bringungsweggemeinschaft Pöllarsch II bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres zu bezahlen sind. Als Wertsicherungsgrundlage wird der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte **Verbraucherpreisindex 2020, Ausgangswert Juni 2023**, vereinbart.

V.

Die im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 22.09.1987, Zahl: 3438/1/1987-V, unter Punkt B) Vorschreibungen lit. b) im privaten Interesse Zl. 50. geforderte Anteilszeichnung ist mit Bezahlung des Pauschalbetrages sowie mit der Bezahlung des jährlichen Wegbenützungsbetrages von EUR 100,- (dieser Betrag ist wertgesichert) für das Wegstück vom Hochbehälter St.Salvator neu bis zu den Quellen und Sammelschächten als erfüllt anzusehen.

50. Da durch die Errichtung der gegenständlichen Anlage ein vermehrtes Befahren des Weges durch die Stadtgemeinde Friesach notwendig ist, wird seitens der Weggemeinschaft Pöllarschweg verlangt, daß die Stadtgemeinde Friesach mit noch festzulegenden Anteilen in die Weggemeinschaft Pöllarsch eingebunden wird.

Auszug aus dem wr. Bescheid vom 22.09.1987, Zahl: 3438/1/1987-V

VI.

Durch die Bezahlung des Wegbenützungsbetrages wird die Stadtgemeinde Friesach von allen wie immer gearteten Erhaltungsarbeiten an der Bringungsweganlage Pöllarsch II, beginnend vom Hochbehälter St.Salvator neu bis zu den Quellen und Sammelschächten, sowie bei der Bringungsweganlage Pöllarsch-Schweig-Hoferin, entbunden.

VII.

Im Falle von Baumaßnahmen und Zufahrt durch Schwerfahrzeuge ist mit der Weggenossenschaft Pöllarsch II sowie der Weggemeinschaft Pöllarsch-Schweig-Hoferin im Vorhinein das Einvernehmen herzustellen.

VIII.

Diese privatrechtliche Vereinbarung gilt auch für die Rechtsnachfolger.

IX.

Der Lageplan vom 26.12.2024 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

X.

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach am mit Beschluss genehmigt.

Friesach, am

Für die Stadtgemeinde Friesach:
Der Bürgermeister:

.....
(Josef KRONLECHNER)

Der Referent für Wasser-, Kanal- und
Umweltangelegenheiten:

.....
(Ewald GRÜN)

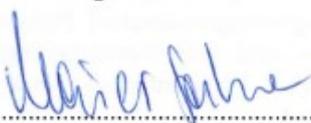
Das Stadtratsmitglied:

.....
(Ing. Helmut WACHERNIG)

Für die Weggenossenschaft:
Der Obmann:

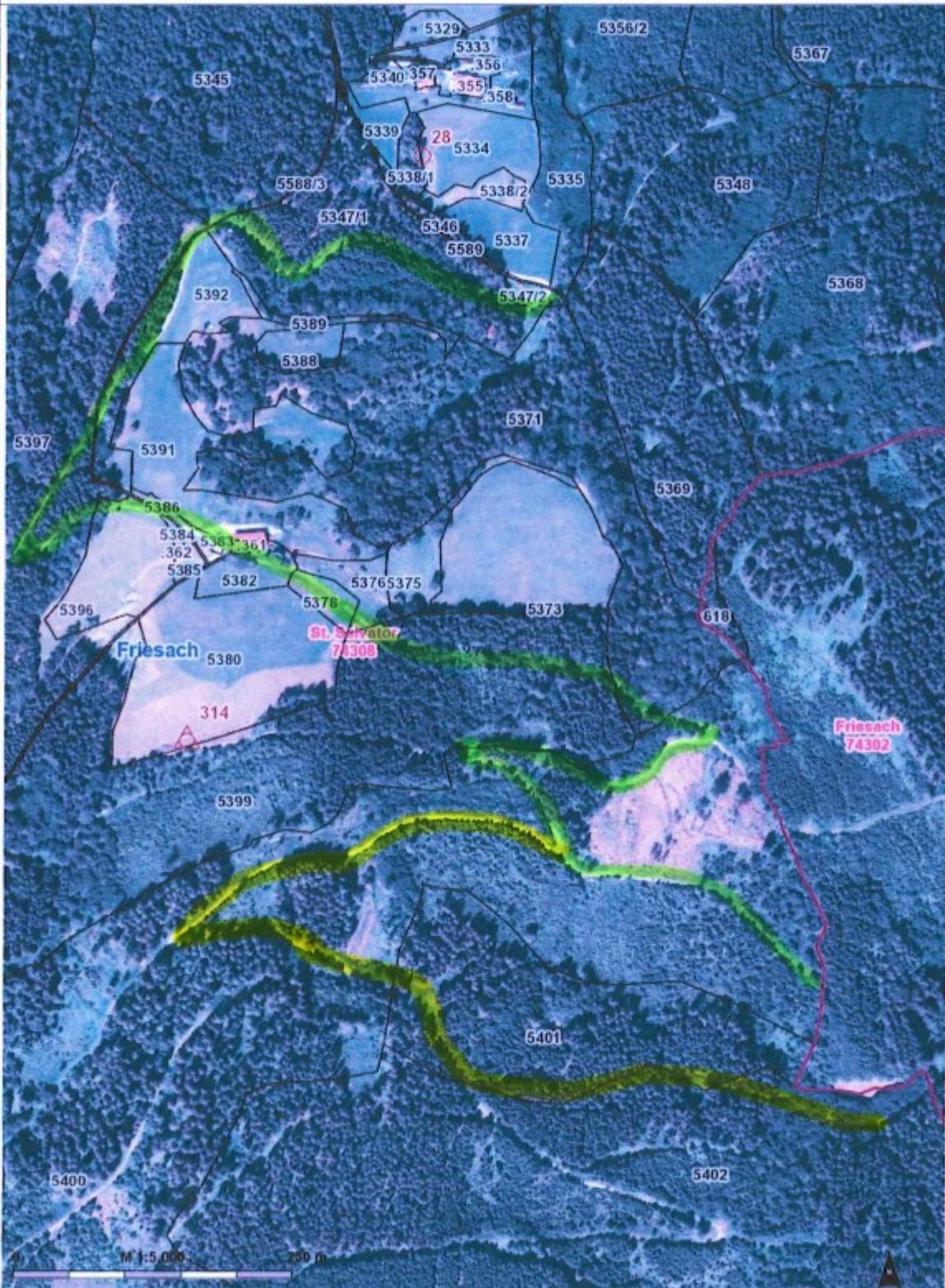

.....
(Rudolf MAIER)

Grundeigentümerin:


.....
(Mag. Sabine MAIER)

Grundeigentümer:


.....
(Mag. Andreas MAIER)



Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die vorliegende Vereinbarung zwischen der WG Pöllarsch II und der Stadtgemeinde Friesach abgeschlossen werden ?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirthner, St. Hundsbichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung zwischen der WG Pöllarsch II und der Stadtgemeinde Friesach.

28.	Vertrag Friedhofspflege Bestattung Vorreiter
------------	---

Berichterstattung: Bürgermeister Josef Kronlechner
Stadtrat: 01.04.2025

Die Bestattung Vorreiter hat seit zumindest 2012 einen Vertrag mit der Stadtgemeinde Friesach betreffend Friedhofspflege. Nunmehr soll der Vertrag überarbeitet und neu aufgesetzt werden, da einige der ursprünglich vertraglich festgehaltenen Punkte obsolet wurden. Weiters wurde in den Vertrag eine Indexanpassung aufgenommen.



STADTGEMEINDE FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.gv.at

DVR.Nr.: 51276

VERTRAG ÜBER DIE FRIEDHOFSPFLEGE

zwischen

Stadtgemeinde Friesach, vertreten durch Bürgermeister Josef Kronlechner, Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach, im Folgenden "Auftraggeberin" genannt,

und

Bestattung Vorreiter, vertreten durch Inhaber Ronald Vorreiter, geboren am 15.03.1978, Fürstenhofgasse 2, 9360 Friesach, im Folgenden "Auftragnehmer" genannt.

1. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt die Pflege und Instandhaltung der städtischen Friedhöfe in Friesach und St. Salvator. Dies umfasst insbesondere:

- Regelmäßiges Mähen und Trimmen der Rasenflächen
- Regelmäßiges Schneiden und Pflegen der Hecken
- Pflege der Gehwege und Freihalten von Laub und Unrat
- Reinigung und Instandhaltung der Grabfelder und Gemeinschaftsgräber
- Winterdienst auf den Seitenwegen im Bedarfsfall
- Einheitliche Gestaltung der aufgelassenen Gräber (Information durch die Stadtgemeinde Friesach)
- Unkrautentfernung (Das für die Unkrautentfernung benötigte Spritzmittel ist vom Auftragnehmer zu bezahlen. Eine Menge von 3 Kanistern zu je 25 Liter wird von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt.)
- Information der Stadtgemeinde Friesach bezüglich verwahrloster und nicht gepflegter Gräber
- WC-Betreuung am Stadtfriedhof Friesach - Öffnungszeiten von Juni bis einschließlich September in der Zeit von zumindest 8 bis 18 Uhr - in den übrigen Monaten von 8 bis 16 Uhr.

2. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft, gilt für die Dauer von 10 Jahren und endet sohin ohne gesonderte Kündigung am 31.12.2034. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigt.

3. Vergütung

Die Auftraggeberin zahlt dem Auftragnehmer für die erbrachten Leistungen eine monatliche Vergütung in Höhe von EUR 2.200 (zzgl. MwSt.) bis zum 05. eines jeden Monats auf das Konto des Auftragnehmers bei der Volksbank Friesach zu IBAN AT05 4213 0451 0357 0003.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine jährliche Indexanpassung der Vergütung zu verlangen. Die Anpassung erfolgt auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI 2020) oder eines nachfolgenden Indexes. Ausgangsbasis ist der Indexwert des Monats Dezember 2024. Eine Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Januar des Folgejahres, sofern die Veränderung mindestens 3 % beträgt. Eine Reduzierung der Vergütung ist ausgeschlossen.

4. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Durchführung der Arbeiten eigene Maschinen und Geräte zu verwenden. Zudem sind alle Arbeiten sorgfältig und fachgerecht auszuführen.

5. Pflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer die erforderlichen Zugangsmöglichkeiten und Wasseranschlüsse zur Verfügung.

6. Haftung und Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Arbeiten entstehen. Eine Haftung für höhere Gewalt oder witterungsbedingte Schäden ist ausgeschlossen.

7. Vertragsbeendigung

Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der beiden Vertragsteile seine Pflichten wiederholt grob verletzt.

8. Form und Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Friesach

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in enger Abstimmung mit dem Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Friesach zu arbeiten. Insbesondere sind größere Arbeiten oder Maßnahmen, die über die regelmäßige Pflege hinausgehen, mit dem Wirtschaftshof abzustimmen. Der Bauhof der Stadtgemeinde Friesach übernimmt im Winter die Räumung der Hauptwege.

9. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Bezirksgericht St. Veit an der Glan.

Friesach, am 09.04.2025

Für die Bestattung Vorreiter:


Ronald Vorreiter

Für die Stadtgemeinde Friesach:



Bürgermeister Josef Kronlechner

Ing. Helmut Wachernig

GR Jaqueline Kreuzer

Der Stadtrat hat den Vertrag mehrheitlich beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem Vertrag betreffend Friedhofspflege die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

den Abschluss des Vertrages betreffend Friedhofspflege.

29.	Vorfinanzierung letztes Drittel KEM
------------	--

Berichterstattung: StR Ing. Helmut Wachernig
Stadtrat: 01. April 2025

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Die letzte Förderrate des Klima- und Energiefonds ist von den Gemeinden Ende 2026 vorzufinanzieren. Diese entspricht 30% der Klimafondbeteiligung. Sollte eine Maßnahme wider Erwarten nicht vollständig erfüllt werden, besteht die Möglichkeit, dass die letzte Förderrate nicht zur Gänze ausbezahlt wird. Die Beträge der Vorfinanzierung werden aliquot nach dem Einwohnerschlüssel berechnet. Die Rückzahlung an die Gemeinde erfolgt nach Abschluss der Umsetzungsphase und Erhalt der letzten Förderrate - dies wird voraussichtlich im Juli 2027 sein.



Teilnahme am Projekt Klima- und Energie-Modellregion Gurktal und Friesach

Konzept- und Umsetzungsphase der KEM Gurktal und Friesach von Mai 2024 bis Mai 2027

Die Gemeinden Albeck, Deutsch-Griffen, Glödnitz, Gnesau, Weitensfeld und Friesach haben sich entschieden gemeinsam am Programm Klima- und Energie-Modellregionen teilzunehmen. Die **Gesamtprojektkosten**, welche beim Klima- und Energiefonds beantragt werden, belaufen sich auf **€ 197.333,00** für 3 Projektjahre. Als Projektträger fungiert die RM Regionalmanagement Mittelkärnten GmbH, bei der auch die Modellregionsmanagerin Johanna Katharina Butta angestellt ist.

Nach positiver Bewertung des Umsetzungskonzepts vom 17.05.2025 startet die KEM in die Umsetzungsphase. Hier müssen innerhalb von 2 Jahren die beschlossenen, budgetierten und terminierten Maßnahmen der KEM umgesetzt werden. Die **Projektkosten** für die Umsetzungsphase, welche beim Klimafonds beantragt wird belaufen sich auf **€ 160.000,00** für 3 Projektjahre. Die Gesamtfinanzierung von **€ 197.333,00** unterteilt sich auf **25% Eigenmittel der Gemeinden** in der Höhe von **€ 49.333,33** und **75% Beteiligung des Klimafonds** in der Höhe von **€ 148.000,00**.

a) Kostenaufstellung KEM Gurktal und Friesach

Eigenmittel der Gemeinden 25%	€ 49.333,33
Beteiligung Klimafonds 75%	€ 148.000,00
Gesamtkosten	€ 197.333,33

Der **Eigenmittelanteil** in der Höhe von **€ 49.333,33** wurden von den teilnehmenden Gemeinden im Zuge der Kofinanzierung als **Eigenmittel geleistet**.

b) Kofinanzierungsbeiträge für die gesamte Projektlaufzeit

Jahr 2024	Ko-Finanzierungsanteil (bereits geleistet)
Eigenmittel 25%	€
Albeck	5.000,00 €
Deutsch-Griffen	5.000,00 €
Glödnitz	5.000,00 €
Gnesau	5.000,00 €
Weitensfeld	8.546,36 €
Friesach	20.786,97 €
Summe	49.333,33 €

c) Vorfinanzierung

Die letzte Förderrate (30% der Klimafondsbeteiligung in der Umsetzungsphase) wird erst am Ende des Programms 2027 vom Klima- und Energiefonds ausbezahlt. Das letzte Drittel der zwei Umsetzungsjahre ist deshalb von den Gemeinden vorzufinanzieren. Sollte eine Maßnahme wider Erwarten nicht vollständig erfüllt werden, besteht die Möglichkeit, dass die letzte Förderrate nicht zur Gänze ausbezahlt wird. Die Beträge der Vorfinanzierung werden aliquot nach dem Einwohnerschlüssel berechnet.

Aufteilung Eigenmittel der Gemeinden	Einwohner	Vorfinanzierung Anteile
Albeck	978	3.321,51 €
Deutsch-Griffen	851	2.890,19 €
Glödnitz	828	2.812,08 €
Gnesau	1027	3.487,92 €
Weitensfeld	2015	6.843,40 €
Friesach	4901	16.644,90 €
Summe	10600	36.000,00 €

Die Vorfinanzierung wird im vierten Quartal 2026 vom Regionalmanagement Mittelkärnten mit dem oben genannten Betrag in Rechnung gestellt. Die Rückzahlung erfolgt nach positiver Bewertung und vollständigem Erhalt der letzten Förderrate.

d) BONUS-Maßnahmen (BM) zur Treibhausgasreduktion: Wichtige Hinweise für Gemeinden

Die Gemeinden sind aufgefordert, eigenständig Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen umzusetzen. Diese Maßnahmen sollen im Einklang mit dem Leitfaden der KEM stehen.

Wichtig: Jede beabsichtigte Bonusmaßnahme muss in einer Gemeinderatssitzung vorgestellt und offiziell zur Kenntnis genommen werden. Ein Protokoll dieser Sitzung ist vorzuweisen und muss zusammen mit dem Antrag eingereicht werden (Vorlage anbei). Mindestens eine Bonusmaßnahme pro Gemeinde ist erforderlich. Weitere Maßnahmen sind nicht verpflichtend, unterstreichen jedoch die Ambition der Gemeinde.

- ➔ Der Beginn der Umsetzung der Bonusmaßnahme muss bis zum Ende der Umsetzungsphase erfolgt sein. Dies wird durch den KEM-Qualitätsmanagement-Berater geprüft. Danach wird der Bonus in Höhe von 10 % der Gesamtprojektkosten von der KPC ausbezahlt. Dieser Bonus (19.733,30 €) wird am Projektende entsprechend der Einwohnerzahl aufgeteilt.

M: office@mittelkaernten.at
W: www.rm-mittelkaernten.at
FN 433080h

Bankverbindung:
IBAN: AT44 2070 6046 0031 5099
BIC: KSPKAT2KXXX

Bitte beachten Sie: Sobald eine Bonusmaßnahme bekannt gegeben wird, muss sie auch tatsächlich umgesetzt werden. Andernfalls wird der Bonus nicht ausbezahlt. Bonusmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe im Gemeinderat umgesetzt werden; es dürfen also keine rückwirkenden Projekte sein. BM müssen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen beitragen. Es wird empfohlen Projekte zu nennen, welche in den nächsten Jahren ohnehin geplant sind. Beispiele dafür sind:

- Umstellung auf LED
- Sanierung von öffentlichen Gebäuden
- Bau einer PV Anlage auf öffentlichen Gebäuden
- Verkehrsberuhigung, Temporeduktion
- Gründung einer EEG (Projektbeschreibung) in Verbindung mit Installation einer neuen PV-Anlage
- Elektrifizierung: Austausch fossil betriebener Geräte im Bauhof durch Geräte mit Akku

e) Kostenaufteilung

Aufteilung Eigenmittel der Gemeinden	Einwohner	Eigenmittel 25% (in EUR) ohne BM	Eigenmittel 25% (in EUR) mit BM
Albeck	978	5.000,00 €	3.000,00 €
Deutsch-Griffen	851	5.000,00 €	3.000,00 €
Gnesau	828	5.000,00 €	3.000,00 €
Glödnitz	1027	5.000,00 €	3.000,00 €
Weitensfeld	2015	8.546,36 €	5.127,82 €
Friesach	4901	20.786,97 €	12.472,18 €
	10600	49.333,33 €	29.600,00 €

St. Veit/Glan: 10.12.2024

M: office@mittelkaernten.at
W: www.rm-mittelkaernten.at
FN 433080h

Bankverbindung:
IBAN: AT44 2070 6046 0031 5099
BIC: KSPKAT2KXXX

Der Stadtrat hat die Vorfinanzierung einstimmig beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll das letzte Drittel des KEM vorfinanziert werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Vorfinanzierung des letzten Drittels KEM.

30.	Ermächtigung zur Führung des Stadtwappens - MS und VS Friesach und St. Salvator
------------	--

Berichterstattung: Bürgermeister Josef Kronlechner
Stadtrat: 06.03.2025

Mit einer Aussendung der Bildungsdirektion wurden die Pflichtschulen darüber informiert, dass das Landes- bzw. Bundeswappen in Schulstempeln nur geführt werden darf, wenn es hierfür eine ausdrückliche Ermächtigung gibt.

Die Volksschule St. Salvator hat das Bundes- bzw. Landeswappen geführt und muss nun einen neuen Schulstempel erstellen.

Die Volksschule Friesach sowie auch die Mittelschule Friesach führen das Stadtwappen in ihrem Schulstempel. Eine Aufzeichnung über eine allfällige Ermächtigung zur Führung des Stadtwappens gibt es nicht.

Nunmehr sollen die Volksschulen und auch die Mittelschule offiziell dazu ermächtigt werden, das Stadtwappen der Stadtgemeinde Friesach im Schulsiegel zu führen.

Der Stadtrat hat sich einstimmig dafür ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die MS Friesach, die VS Friesach sowie auch die VS St. Salvator ermächtigt werden das Stadtwappen der Stadtgemeinde Friesach im Schulsiegel zu führen?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Ermächtigung zur Führung des Stadtwappens für die MS Friesach, die VS Friesach und die VS St. Salvator.

31.

**Annahme Fördervertrag Kommunalkredit Public Consulting GmbH -
BA 14 Sanierung Tiefbrunnen/Aufbau Fernwirkanlage Friesach 1**

Berichterstattung: StR Ewald Grün
 Stadtrat: 06.02.2025

Für die Sanierung des Schachtbrunnen wurden folgende Investitionen getätigt:

Eine Umweltförderung des BML – managed by Kommunalkredit Public Consulting



RECHNUNGSZUSAMMENSTELLUNG

Antragsnummer:		C205594			
Pos	Anlagenteil	Rechnungsleger	Rechnungsdatum	Art der Leistung bzw. Lieferung	Rechnungsbetrag in Euro (exkl. USt)
1	Brunnen	Fa. Bachner	20.12.2022	RGNr VRG2243-00560, Brunnenvertiefung	41.767,68
2	Brunnen	Fa. Hammerer Pumpen	07.09.2022	RGNR 603012, Umbau u. Inbetriebnahme Pumpe 3	4.634,00
3	Brunnen	Fa. Xylem	09.01.2023	RG CI 23000013, Hydrovar, Schaltschrank	7.693,15
4	Brunnen	Fa. Piplan	07.03.2023	SLR Nr. 0027/2023, Edelstahlarbeiten Brunnensanierung	47.959,83
5	Brunnen	Fa. ZH Technologies	20.07.2023	SLR 123266, Elektrotechnische Ausrüstung	31.464,64
6	Fernwirkanlage	Fa. RSE	26.07.2023	SLR 235-231419, Brunnen, Hochbehälter, Übergabeschacht	71.446,41
7	Ingenieurleist.	Fa CCE Ziviltechniker	25.03.2024	3. THN 116-24, Planung und ÖBA	27.550,80
				Summe:	232.516,50

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Friesach**, GKZ 20505, Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C205594**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 14 Sanierung Tiefbrunnen / Aufbau Fernwirkanlage Friesach 1
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2023

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 16.12.2024 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 19.12.2024 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idGF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	16,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	271.400,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 43.424,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Dr. Johannes Laber



DI Christopher Giay



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Friesach**, GKZ 20505, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 19.12.2024, Antragsnummer **C205594**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 14 Sanierung Tiefbrunnen / Aufbau Fernwirkanlage Friesach 1.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Bitte vervollständigen Sie den Finanzierungsplan mit Angabe von Anschlussgebühren /Eigenmittel/Landesmittel/weitere Förderungen/Restfinanzierung. Die Summe der Einzelbeträge muss die Gesamtsumme ergeben.

Bundesmittel und die förderbaren Gesamtinvestitionskosten sind als Serviceleistung bereits vorbefüllt.

• Anschlussgebühren	Euro	_____
• Eigenmittel	Euro	195.408,00
• Landesmittel	Euro	32.568,00
• Bundesmittel	Euro	43.424,00
• weitere Förderungen *) _____	Euro	_____
• Restfinanzierung	Euro	_____
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	271.400,00

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	_____ am _____

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: wasser@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-734
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Annahme des Fördervertrages ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Förderkredit angenommen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)
den Fördervertrag anzunehmen.

32.	Budget 2025 Pfarrkindergarten Friesach - Beitrag der Stadtgemeinde Friesach
------------	--

Berichterstattung: Bürgermeister Josef Kronlechner
Stadtrat: 06.02.2025

Die Bilanz des Pfarrkindergarten Friesach weist mit 31.12.2024 Einnahmen von EUR 424.598,38 und Ausgaben in der Höhe von EUR 489.216,39 auf. Daraus ergibt sich ein Abgang in der Höhe von EUR 64.618,01.

Der Abgang wurde unter anderem durch zwei Langzeitkrankenstände und die Lohnkosten, welche im März 2024 um neun Prozent gestiegen sind, verursacht. Im Jahr 2025 wird sich der Bilanzverlust aller Voraussicht nach auf eine Summe von EUR 135.988,08 belaufen.

Das Kuratorium hat die Jahresrechnung 2024 und die Kalkulation für das Jahr 2025 einstimmig zur Kenntnis genommen und auf Anregung des Kuratoriums soll der Beitrag der Gemeinde von EUR 60.000 auf EUR 80.000 erhöht werden. Weiters soll die erste Quartalszahlung der Gemeinde an den Pfarrkindergarten so schnell wie möglich überwiesen werden, um die Lohnkosten abzudecken.

Pfarrrindergarten Friesach					
Jahresvergleich					
	VA 2024	2024	VA 2025		
Jahreseinnahmen				Jahreseinnahmen	
Beitrag Gemeinde	60.000,00	60.000,00	60.000,00	Beitrag Gemeinde	
Mittagessen	30.000,00	48.695,27	50.000,00	Mittagessen	
Sonstige Einnahmen		5.475,99		Sonstige Einnahmen	
Bank-Zinserträge		2,20		Bank-Zinserträge	
Elternersatzbeitrag	92.190,00	94.753,00	94.000,00	Elternersatzbeitrag	
Förderung verpfl. Kiga	29.580,00	26.690,00	27.000,00	Förderung verpfl. Kiga	
Personalkostenzuschuss	166.590,00	170.932,00	180.000,00	Personalkostenzuschuss	
Bonus Öffnungszeiten (für 12 Monate)	15.000,00	18.049,92	18.000,00	Bonus Öffnungszeiten (für 12 Monate)	
Gesamtjahreseinnahmen	393.360,00	424.598,38	429.000,00	Gesamtjahreseinnahmen	
Jahresausgaben				Jahresausgaben	
Personalkosten inkl. Km-Geld	290.000,00	369.740,47	382.000,00	neues Lohnschema Personalkosten inkl. Km-Geld	
Gesamt	290.000,00	369.740,47	382.000,00	Gesamt	
Sachkosten				Sachkosten	
Beheizung	26.000,00	27.897,00	28.000,00	Beheizung	
Strom	4.000,00	2.406,87	2.500,00	Strom	
Wasser, Müll, Kanal	4.000,00	4.156,28	5.200,00	Wasser, Müll, Kanal	
Verbrauchsgüter (inkl. Reinigungsm.)	2.500,00	2.900,26	3.000,00	Verbrauchsgüter (inkl. Reinigungsm.)	
Neuanschaffung	1.000,00	336,63	1.000,00	Neuanschaffung	
Geringf. Verbrauchs. KIGA		369,26	400,00	Geringf. Verbrauchs. KIGA	
Essenszukauf (Mittagessen)	30.000,00	48.695,27	50.000,00	Essenszukauf (Mittagessen)	
Pauschale Verwaltung Pfarre Friesach	3.000,00	3.000,00	3.000,00	Pauschale Verwaltung Pfarre Friesach	
Lohnverrechnung	1.600,00	2.086,50	2.100,00	Lohnverrechnung	
Telefon u. Postgebühren	550,00	507,86	550,00	Telefon u. Postgebühren	
Büroaufwand	500,00	99,37	500,00	Büroaufwand	
Sonst. Aufwand	2.000,00	695,22	2.000,00	Sonst. Aufwand	
Versicherungen	400,00	302,70	400,00	Versicherungen	
Bankzinsen u. Spesen	200,00	315,90	320,00	Bankzinsen u. Spesen	
Rückzahlung Darlehen	5.000,00	6.491,71		Rückzahlung Darlehen Caritas	
Rückzahlung Darlehen Pfarre	7.500,00	7.500,00	7.500,00	Rückzahlung Darlehen Pfarre - ab 2023	
Instandhaltung	10.000,00	10.000,00	10.000,00	Instandhaltung	
Zinsen u. Annuität	1.500,00	1.395,65	1.500,00	Zinsen u. Annuität	
Tüv - Prüfungen	400,00	319,44	400,00	Tüv - Prüfungen	
Gesamt	100.150,00	119.475,92	118.370,00	Gesamt	
Gesamtjahresausgaben	390.150,00	489.216,39	500.370,00	Gesamtjahresausgaben	
Gewinn/Verlust	3.210,00	-64.618,01	-71.370,00	Gewinn/Verlust	
(ohne Beitrag d. Gemeinde)					
Passivstand Vorjahr	-28.880,10	-28.880,10	-64.618,08	Passivstand Vorjahr	
Abgangsdeckung Vorjahre		28.880,10		Abgangsdeckung Vorjahre	
Gewinn/ Verlust	-25.670,10	-64.618,01	-135.988,08	Gewinn/ Verlust	

↳ neuer Abgang (2024!)

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Erhöhung des Gemeindebeitrages von EUR 60.000 auf EUR 80.000 ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Stadtgemeinde Friesach an den Pfarrkindergarten Friesach einen Beitrag in der Höhe von EUR 80.000 leisten?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

den Beitrag der Stadtgemeinde Friesach an den Pfarrkindergarten auf den Betrag von EUR 80.000 zu erhöhen.

33.	Kanalanschlussbeitragsverordnung Anpassung
------------	---

Berichterstattung: Bürgermeister Josef Kronlechner
Stadtrat: 13.02.2025

Laut Verordnung des Gemeinderates vom 11. April 2002 beträgt der Beitragssatz je Bewertungseinheit EUR 2.543,55. Seither gab es keine Erhöhung, da die Verordnung bereits an die gesetzliche Höchstgrenze angepasst war.

Mit 1. Jänner 2025 wurde das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, K-GKG, LGBL Nr 74/2024 dahingehend abgeändert, dass der Beitragssatz je Bewertungseinheit max. EUR 3.500 betragen kann.

Nunmehr kann die Verordnung der Stadtgemeinde Friesach erneut an den Höchstsatz angepasst werden.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Anpassung der Kanalanschlussbeitragsverordnung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Kanalanschlussbeitragsverordnung angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Pöllinger, Apolloner, Höferer, Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, Wachernig, Notsch, Neuwirther, Hundsichler, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, Liechtenecker)

die Anpassung der Kanalanschlussbeitragsverordnung.

34.	Aufhebung Beschluss Entgeltregelung für Gewerbemüll vom 17.12.2013
------------	---

Berichterstattung: Bürgermeister Josef Kronlechner
Stadtrat: 01.04.2025

Als eine Form der Wirtschaftsförderung bzw. Unterstützung für Gewerbetreibende wurde zuletzt am 17. Dezember 2013 ein Gemeinderatsbeschluss über die Entgeltregelung für „Gewerbemüll“ gefasst,

mit welcher Tarife für die Mülltonnen, welche über das Abfallsystem der Gemeinde entsorgt werden, festgesetzt wurden.

Seither hat es keine Anpassung dieser Tarife gegeben. Es handelt sich bei diesen Mülltonnen ausschließlich um „hausmüllähnlichen“ und nicht gewerblichen Abfall. Aus diesem Grund sollten die betreffenden Abgabenschuldner zukünftig auch unserer normalen Abfallgebührenverordnung unterliegen und der Beschluss vom 17.12.2013 ersatzlos aufgehoben werden.

Der Stadtrat hat sich einstimmig auf die Aufhebung des Beschlusses „Entgeltregelung für Gewerbemüll“ ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Beschluss für die Entgeltregelung des Gewerbemülls aufgehoben werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Aufhebung des Beschlusses betreffend „Entgeltregelung für Gewerbemüll“ laut Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2013.

35.	Vereinbarung über Benützung von Räumlichkeiten DOKH
------------	--

Berichterstattung: Bürgermeister Josef Kronlechner
Stadtrat: 06.03.2025

Die Kinder der Nachmittagsbetreuung der Volksschule und Mittelschule Friesach erhalten auf Wunsch Mittagessen. Das derzeitige Platzangebot ist dafür nicht ausreichend. Im vergangenen Jahr wurden mit dem Land Kärnten Umbauarbeiten besprochen und bereits eine diesbezügliche Finanzierung samt Vereinbarung aufgestellt.

Aufgrund der Sparmaßnahmen des Landes Kärnten wurde dieses sowie auch alle anderen Projekte auf das Jahr 2028 verschoben.

Nunmehr hat es Gespräche mit Dr. Benischke und Herrn Staber vom DOKH Friesach gegeben. Die Kinder der Nachmittagsbetreuung haben nun wieder Möglichkeit ihr Mittagessen im DOKH Friesach einzunehmen. Zu diesem Zwecke soll nachstehende Vereinbarung unterfertigt werden.

Die Kosten der Reinigung werden je zu 50 % von der Stadtgemeinde Friesach und dem Schulgemeinerverband getragen. Eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung wird nachgereicht.



A.Ö. KRANKENHAUS DES DEUTSCHEN ORDENS FRIESACH GMBH

St. Veiter Straße 12 • 9360 Friesach • TEL +43 (0) 4268 2691 - 0
FAX +43 (0) 4268 2691 DW 2103 • office@dokh.at • www.dokh.at

Vereinbarung über Benutzung von Räumlichkeiten

abgeschlossen zwischen

A. ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens GmbH
St. Veiter Strasse 12
9360 Friesach

(im Folgenden **DOKH** genannt)

und der

Stadtgemeinde Friesach,
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

(im Folgenden kurz **Stadtgemeinde** genannt)

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben (z. B. Schüler) auf Angehörige aller Geschlechter.

Inhalt

1. Gegenstand der Vereinbarung.....	2
2. Leistungen	2
3. Auflagen	2
4. Laufzeit der Vereinbarung	2
5. Änderung der Vereinbarung	2

I N N O V A T I V H E L F E N U N D H E I L E N
FN 312731Z • UID ATU64327455 • BKS Bank AG • KTO 198-088099 • IBAN AT90 1700 0001 9808 8099 • BIC BFKKAT2K • LG Klagenfurt
Dateiname: Vereinbarung Essen Nachmittagsbetreuung DOKH.docx Seite 1 von 3

Friesach, 9.4.2025

A.Ö.Krankenhaus
des Deutschen Ordens Friesach GmbH
St. Veiter Straße 12/
A-9360 Friesach
Tel. 04268 / 2691 2100

13. Feb. 2025



Helmut Wachernig

Stadtgemeinde Friesach
Der Bürgermeister

Beilage:
Hausordnung des DOKH

Helmut Wachernig

StR Ing. Helmut Wachernig

Kreuzer Jaqueline

GR Jaqueline Kreuzer

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die vorliegende Vereinbarung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll vorliegende Vereinbarung mit dem DOKH Friesach betreffend Essen der Nachmittagsbetreuung abgeschlossen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirthner, St. Hundsbichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

die vorliegende Vereinbarung mit dem DOKH Friesach.

36.

Berichte

Bürgermeister Kronlechner

Die **Bahnübersetzung** bei der Firma Springer wurde saniert. Die Stadtgemeinde ist verpflichtet sich daran zu beteiligen. Dieser Anteil beläuft sich auf ca EUR 108.000. Hinzu kommt ein jährlicher Pauschalbetrag von ca EUR 5.000.

Es wird einen Termin bei Landesrat Fellner geben. Es soll für derartige Kosten einen Fonds geben, der der Gemeinde eine Unterstützung zukommen lässt.

Das **Kindernest** (Mini Treff) hat 17 Anmeldungen zu viel. Nun sollen zwei Leihcontainer aufgestellt werden. Diese Container sind für Kindergärten geeignet.

Das Deutschordenskrankenhaus hat den Betrieb des **Kamillo** aufgegeben. Die Stadtgemeinde Friesach wird das übernehmen. Es wird durch das AVS weiterbetrieben. Für die Räumlichkeiten werden uns keine Kosten durch das Krankenhaus vorgeschrieben - auch keine Miete - als Gegenleistung sind jedoch 4 Plätze für Kinder von Krankenhauspersonal reserviert.

Im **Kindergarten St. Salvator** soll eine zweite Tagesmutter angestellt werden.

Beim Projekt **Glasfaser** wurden 40 Prozent erreicht.

Im **Stadtgraben** wird das Schilf entfernt. Die Baggerarbeiten finden aller Voraussicht nach in der kommenden Woche.

Die Bauarbeiten am **Stadtgraben** beginnen in der kommenden Woche.

Die **Rupertikapelle** wird vom Bundesdenkmalamt saniert. Vor diesen Arbeiten muss die Maier saniert werden, die an die Rupertikapelle anschließt.

Ab Juni wird es das **Ruf mi Taxi** geben.

Die **Straßenbeleuchtung** beim Narrensteig wird saniert.

Der **Pavillon der Bürgerfrauen** wird nun wieder vom Heu befreit.

Es wird beim Wächtersteig einen **Themenweg** betreffend Bienen geben.

StR Ewald Grün

Der **Wassermeister** Peter Stocklauser hat ein neues Fahrzeug und ein Leckortungsgerät erhalten.

Die **Förderung Kleinprojekte** (Wächtersteig - Themenweg) läuft und wird von Seiten des Landes (Landeshauptmann StV Gruber) mit EUR 10.000 unterstützt.

2. Vzbgm Mag. Stefan Pachler MBA

Am 2. Mai wird es ein Klavierkonzert geben. Weiters wird auch der Pfingst-Frühschoppen stattfinden.

36. a

Dringlichkeitsantrag

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Die Gemeindemandatäre StR Ing. Helmut Wachernig, Christoph Neuwirther, MMag. Silke Notsch und Mag. Stefan Hundsbichler haben nachstehenden Dringlichkeitsantrag gestellt:



An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

Gemeinderatssitzung am 09.04.2025

Antragsteller: Die Freiheitlichen in Friesach – Liste Helmut Wachernig
STR Ing. Helmut Wachering
GR Christoph Neuwirther
GR MMag. Silke Notsch
GR Mag. Stefan Hundsbichler

Antragstitel: Zweckwidmung der Forstveranlagung – der tatsächlichen
Finanzreserve der Stadtgemeinde Friesach und dem finanziellen
Fundament für das Projekt „Rüsthaus neu“

DRINGLICHKEITSANTRAG GEMÄß § 42 K-AGO

Die Freiheitlichen in Friesach – Liste Helmut Wachernig stellen durch die zeichnenden Gemeinderatsmitglieder, in der Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Friesach am 09.04.2025 nachstehenden

DRINGLICHKEITSANTRAG

und führen wie folgt aus:

1. Vorab festzuhalten ist, dass sich die Dringlichkeit des Antrages wie folgt begründet:

Die finanzielle Lage der Republik Österreich und des Landes Kärnten ist äußerst angespannt. Wiederkehrende Berichte und Diskussionen verdeutlichen, dass auch die Gemeinden ihren Beitrag zur Stabilisierung der Finanzlage leisten sollen. Es besteht eine akute Gefahr, dass auf die Finanzreserven der Gemeinden zurückgegriffen wird.

Für die Stadtgemeinde Friesach bedeutet dies konkret, dass unsere Forstveranlagung und somit die finanziellen Reserven der Gemeinde unmittelbar bedroht sind. Diese Reserven sind das finanzielle Fundament für das Projekt "Rüsthause neu". Ein Verlust dieser Mittel würde das Projekt erheblich gefährden und die finanzielle Stabilität der Gemeinde nachhaltig beeinträchtigen.

Es ist daher von äußerster Dringlichkeit, das Guthaben der Forstveranlagung umgehend zweckzuwidmen und einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss zu fassen. Ein weiteres Zuwarten ist nicht vertretbar, insbesondere da die Thematik nunmehr öffentlich bekannt ist und somit ein erhöhtes Risiko besteht, dass die Mittel anderweitig verwendet werden könnten.

Die Antragsteller stellen den

ANTRAG

der Gemeinderat möge die Dringlichkeit zuerkennen; in eventu bei versagen der Dringlichkeit möge der nachstehenden Antrag, durch den Vorsitzenden, einem Ausschuss oder dem Stadtrat zur Beratung und Bearbeitung zugewiesen werden.

2. Der Gemeinderat möge sohin beschließen, dass

das gesamte Guthaben der Forstveranlagung für das Projekt „Rüsthaus neu“ zweckgewidmet wird und somit für die Finanzierung des „Rüsthaus neu“ und die Realisierung verwendet wird.

3. Hierzu begründen die Antragsteller ihr Begehren:

Die Forstveranlagung der Stadtgemeinde Friesach stellt eine bedeutende finanzielle Reserve dar, die das Fundament für das Projekt "Rüsthaus neu" bildet. Dieses Projekt ist von höchster Dringlichkeit und Notwendigkeit für die Einwohner der Stadtgemeinde, da das bestehende Rüsthaus seit langem nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht. Die veraltete Infrastruktur gefährdet die Sicherheit und Effizienz der Feuerwehr, was in Notfällen fatale Folgen haben könnte.

Eine Realisierung des Projektes "Rüsthaus neu" ist nur möglich, wenn die Stadtgemeinde Friesach eigene Mittel zur Verfügung stellt. Dies kann ausschließlich durch die Verwendung der Forstveranlagung geschehen. Eine sinnvollere und gerechtfertigtere Verwendung der finanziellen Reserve der Stadtgemeinde Friesach ist nicht vorstellbar. Die Forstveranlagung bietet die notwendige finanzielle Grundlage, um dieses essenzielle Projekt zu verwirklichen und somit die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten.

Ohne gezielte Investitionen kann die Stadtgemeinde Friesach nicht wachsen und sich weiterentwickeln. Das Projekt "Rüsthaus neu" und die damit verbundene Zweckwidmung der Forstveranlagung sind daher ein unverzichtbarer Schritt, um die Stadtgemeinde Friesach zukunftsfähig und sicher zu machen. Es ist von größter Bedeutung, dass die Stadtgemeinde in ihre Infrastruktur investiert, um den Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden und die Lebensqualität ihrer Bürger zu verbessern.

Friesach am 05.04.2025

eh STR Ing. Helmut Wachernig
eh GR Christoph Neuwirther
eh GR MMag. Silke Notsch
eh GR Mag. Stefan Hundsbichler

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

dem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Forstveranlagung für das Projekt „Rüsthaus Neu“ zweckgewidmet werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, N. Orasch, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Grün, E. Grün, J. Kreuzer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Forstveranlagung für das Projekt „Rüsthaus Neu und Bauhof“ Zweck zuwidmen.

NICHT ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNGSPUNKTE

37.	Aufnahme Reinigungskraft
-----	--------------------------

38.	Aufnahme Bauhofmitarbeiter
-----	----------------------------

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21:35 Uhr.

Schriftführerin

Protokollfertiger

Bürgermeister/Vorsitzender

AL Mag. Bettina Waidhofer

Ing. Heinz Pöllinger

Bgm Josef Kronlechner

SPÖ

Gernot Wispichler

ÖVP